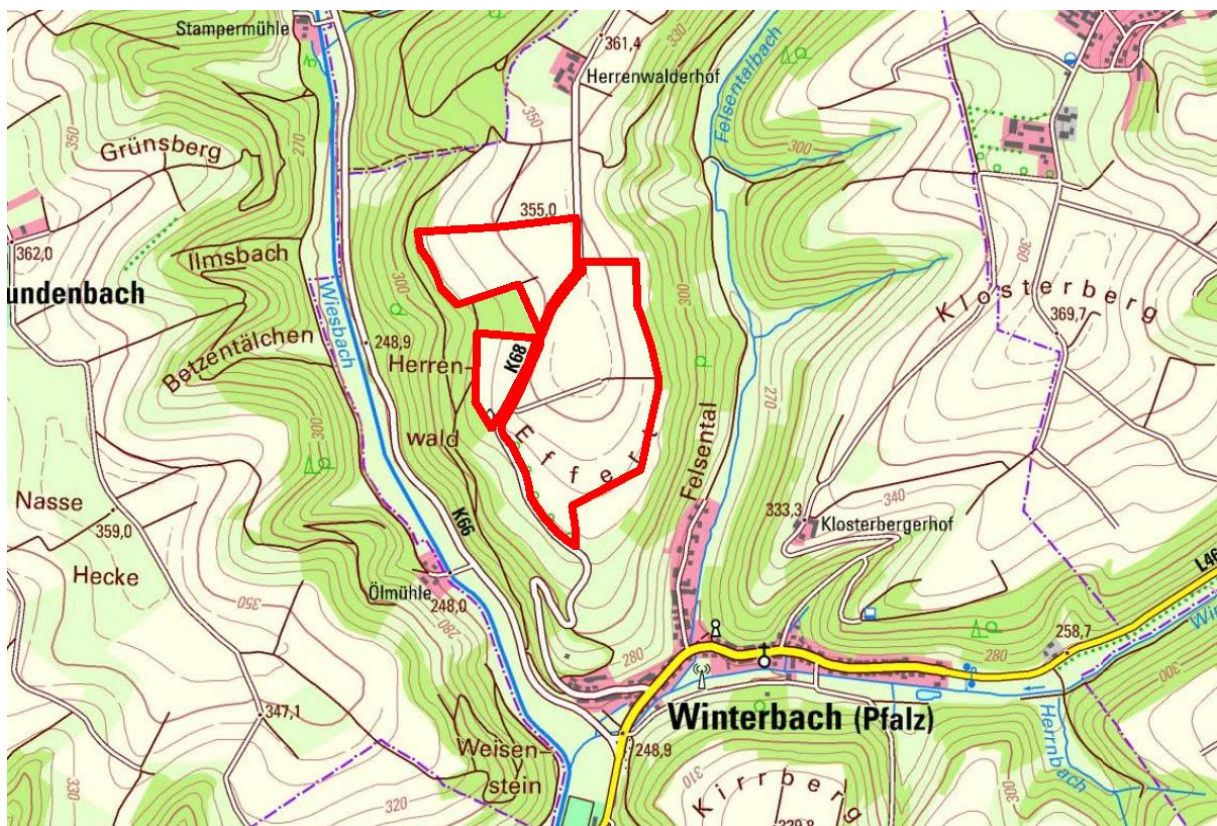


Raumordnerischer Entscheid über die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage der Anumar GmbH in Winterbach

zum Raumordnungsverfahren gemäß §17 Landesplanungsgesetz



Kreisverwaltung Südwestpfalz – Untere Landesplanungsbehörde



AZ: VI/62/RO23-017

Oktober 2026

Inhalt

A.	Raumordnerischer Entscheid	- 2 -
B.	Gegenstand des Raumordnungsverfahrens	- 6 -
C.	Verlauf des Verfahrens	- 7 -
D.	Zusammenfassung der Stellungnahmen	- 8 -
E.	Raumordnerische Bewertung und Abwägung	- 36 -
F.	Prüfung einer Zielabweichung	- 52 -
G.	Abschließende Bemerkungen	- 53 -

A. Raumordnerischer Entscheid

Unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV und im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie nach Abwägung der sich aus §2 Abs.2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. §1 Abs.4 Landesplanungsgesetz (LPIG), dem LEP IV und dem ROP Westpfalz ergebenden Grundsätze und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung ergeht folgender

raumordnerischer Entscheid:

Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich der Ortslage der Ortsgemeinde Winterbach entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die nachfolgenden Maßgaben und die weiteren Anregungen und Hinweise erfüllt bzw. berücksichtigt werden:

1.

Innerhalb der Teilfläche 1 sind die Flurstücke Nr. 145/2, 240 und 242 und innerhalb der Teilfläche 3 die Flurstücke Nr. 430, 440, 442, 445, 450, 465, 480 und 490 aus der Planung herauszunehmen.

2.

In den nachgelagerten Bauleitplanverfahren sind die naturschutzrechtlichen Belange, insbesondere die Auswirkungen auf Landschaftsbild, Naturhaushalt und Eingriffsregelung, zu berücksichtigen und frühzeitig mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen. Erforderliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Bauleitplanverfahren festzulegen. Ausgleichsflächen sollen grundsätzlich bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) dargestellt werden.

3.

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann gemäß den Ausführungen der SGD Süd – Obere Wasserbehörde flächig auf den anstehenden Boden abtropfen. Um einen Oberflächenabfluss und der Bildung von Erosionsrinnen, insbesondere bei stärkeren Niederschlagsereignissen, entgegenzuwirken, als auch die flächige Versickerung zu

verbessern, ist deshalb eine flache muldenartige Geländemodellierung unterhalb der Abtropfbereiche der Modultische bzw. an den Geländetiefpunkten vorzusehen.

Auf der versiegelten Fläche der Wechselrichter-/ Transformatorstation sowie von Zufahrten kann es in der Folge aufgrund der Versiegelung auch hier zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen. Dieser ist vollständig in den umliegenden unversiegelten Bodenflächen zu versickern bzw. in Geländemulden zurückzuhalten.

Die Versickerung hat am Ort des Anfalls und ohne Schädigung Dritter breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z.B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.

4.

Aus Gründen der Betriebsentwicklung ist der Bau von PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen im Radius von 400 m um die Betriebsstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebsstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der PV-Freiflächenanlage nicht zustimmen. Eine entsprechende Ermittlung etwaiger Betriebe hat demnach, insbesondere auch aufgrund der Nähe zu augenscheinlich landwirtschaftlichen Strukturen zu erfolgen. Entsprechende Zustimmungen sind deshalb in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan + Bebauungsplan) einzuholen

Die konkreten Eigentums- und Pachtverhältnisse sowie die betriebliche Zuordnung der von der Planung betroffenen landwirtschaftlichen Flächen sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung zu ermitteln und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die betroffenen Betriebe zu bewerten. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der Flächenentzug zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten einzelner Betriebe oder zu einer Gefährdung ihrer betrieblichen Existenzgrundlage führen kann. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

Aus Gründen der Wahrung der Belange der Landwirtschaft wird zudem eine entsprechende Erhaltung von erforderlichen Wirtschaftswegeverbindungen erforderlich. Dies ist ebenfalls in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren, unter Beteiligung der fachlich zuständigen Behörden [hier: Landwirtschaftskammer] nachzuweisen.

5.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Einschränkungen und Bewirtschaftungerschwernisse sind Sicherheitsabstände von 40 m Breite zum angrenzenden Wald zu den Teilflächen 1-3 und 20 m Breite zu den nördlich angrenzenden Waldbeständen der Teilfläche 3 erforderlich. Die Sicherheitsabstände (Zaun + Paneel) sind im Bebauungsplan durch die Festsetzung einer entsprechenden Baugrenze zu sichern. Im betroffenen Bereich ist auch die Zulässigkeit von sonstigen Nebenanlagen auszuschließen. Auf Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung ist dies bereits in der Begründung als Maßgabe für das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren darzulegen.

Aus Gründen der Wahrung der Belange der Forstwirtschaft wird zudem eine entsprechende Erhaltung von erforderlichen Wirtschaftswegeverbindungen erforderlich. Dies ist ebenfalls in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren, unter Beteiligung der fachlich zuständigen Behörden [hier: Zentralstelle der Forstverwaltung] nachzuweisen.

6.

Eine Begrenzung der Laufzeit der Anlage auf maximal 30 Jahre ist durch entsprechende Maßgaben im Zuge der Bauleitplanung sicherzustellen.

Hinweis: Die Gemeinde sollte zur Sicherstellung der Maßgaben eine entsprechende Rückbauverpflichtung mit Sicherheitsleistung / Bankbürgschaft erheben. Alternativ kann auf ausdrückliches Verlangen der Ortsgemeinde diesbezüglich ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren verlangt werden. In diesem Verfahren ist die Erhebung einer Sicherheitsleistung möglich. Ohne das o.g. ausdrückliche Verlangen der Ortsgemeinde unterfällt das Verfahren dem bauordnungsrechtlichen Freistellungsverfahren. Im Freistellungsverfahren ist die Erhebung einer Sicherheitsleistung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde nicht möglich.

7.

Die von den Trägern öffentlicher Belange in Teil D des Entscheids näher dargelegten Anregungen und Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Ebenso ist das Ergebnis der raumordnerischen Bewertung und Abwägung in Teil E des Entscheids bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

8.

Durch den raumordnerischen Entscheid werden erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und / oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht ersetzt.

Wird innerhalb von fünf Jahren kein Genehmigungsverfahren eingeleitet, ist der raumordnerische Entscheid von der zuständigen Landesplanungsbehörde zu überprüfen. Gegebenenfalls entscheidet sie, ob eine neue raumordnerische Prüfung durchzuführen ist.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Abgrenzungen des Standortes sowie die endgültige Lage der Anlage nach Abschluss der Bauarbeiten sind der Oberen Landesplanungsbehörde in geeigneter Form zum Eintrag in das Raumordnungskataster (ROK 25) zu übergeben.

Hinweis:

Der gegenständliche raumordnerische Entscheid beinhaltet lediglich die Maßgaben aus dem Raumordnungsverfahren. Für die raumordnerischen Maßgaben aus der Zielabweichung wird auf den entsprechenden Bescheid über die Zielabweichung von der SGD Süd vom 28.06.2024 verwiesen. [siehe u.a. Kapitel F]

Der Abschluss einer Haftungsverzichterklärung des Betreibers mit den betroffenen Waldbesitzern wird ausdrücklich empfohlen, da in Zukunft im Zuge des Klimawandels zunehmend mit Extremwetterlagen zu rechnen ist. Dadurch werden die Waldbesitzer von Haftungsschäden durch abgebrochene Äste oder gar umstürzende Bäume freigestellt.

Die maßgeblichen Inhalte des raumordnerischen Entscheids und deren Würdigung sind in der Begründung der Bauleitpläne (Flächennutzungsplan & Bebauungsplan) hinreichend zu dokumentieren. Der gegenständliche raumordnerische Entscheid sollte den Bauleitplänen als Anlage beigefügt werden.

Selbiges gilt für die Zielabweichungsbescheid.

B. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens

Die Anumar GmbH plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich der Ortsgemeinde Winterbach. Die Photovoltaikanlage soll nördlich der bestehenden Ortslage auf einer Fläche von ca. 28,5 ha in der Gemarkung Winterbach auf insgesamt drei Teilflächen errichtet werden.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist dem Erläuterungsbericht des Planungsbüros Enviro-Plan GmbH aus Odernheim vom Januar 2024 zu entnehmen.

C. Verlauf des Verfahrens

Die Anumar GmbH aus Ingolstadt hat mit elektronischem Schreiben vom 26.01.2024 die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens nach §15 ROG i.V.m. §17 LPIG bei der unteren Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz beantragt.

Die untere Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 14.03.2024 das Raumordnungsverfahren mit einer schriftlichen Anhörung eingeleitet, um das Vorhaben mit anderen Fach- und Einzelplanungen von überörtlicher Bedeutung abzustimmen und die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu bestätigen bzw. herbeizuführen.

Am Raumordnungsverfahren wurden 23 Behörden, Gemeinden, Verbände und sonstige Stellen beteiligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß §17 Abs.7 LPIG durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land und im Amtsblatt der benachbarten Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben jeweils am 21.03.2024. Darüber hinaus konnten die Unterlagen im Zeitraum vom 28.03.2024 – 28.04.2024 nach vorheriger Terminabsprache in den Räumen der Kreisverwaltung und auf der Internetseite der Kreisverwaltung Südwestpfalz unter der nachfolgenden Internetadresse eingesehen werden:

<https://www.lksuedwestpfalz.de/aktuelles/bekanntmachungen/bekanntmachung/>

Die Abgabe einer Stellungnahme war bis zum 12.05.2024 möglich.

Bis zum Ende der Auslegungsfrist gingen zwei Stellungnahmen Privater ein.

Die im Rahmen der schriftlichen Anhörung und der Offenlage von den Verfahrensbeteiligten vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden der Anumar GmbH zur Kenntnis übermittelt.

Das Benehmen der regionalen Planungsgemeinschaft wurde mit Schreiben vom 31.08.2026 hergestellt.

D. Zusammenfassung der Stellungnahmen

Die Einholung der schriftlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit diene dem Zweck, das Vorhaben hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu überprüfen und mit anderen Fach- und Einzelplanungen abzustimmen. Die nachfolgend dargelegten Aussagen werden nur insoweit wiedergegeben, als grundsätzliche Bedenken und Anregungen geäußert wurden, welche für die raumordnerische Entscheidung von Bedeutung sind.

I. Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die **Planungsgemeinschaft Westpfalz**, Kaiserslautern, erklärt, dass sich das 28,5 ha große Plangebiet nördlich der Ortslage von Winterbach (Pfalz) entlang der Kreisstraße K 68 befinde und in drei Teilflächen aufgliedert sei.

Gemäß RROP seien die Flächen der einzelnen Teilbereiche 1-3 als sonstige Freiflächen dargestellt. Für die Teilflächen 1 und 3 sei überwiegend eine Zielbetroffenheit mit einem Vorranggebiet Landwirtschaft festzustellen (Z28 RROP) festzustellen. Alle drei Teilbereiche werden von einem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers (G37 RROP) überlagert. Teilfläche 3 werde anteilig von einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G25 RROP) überlagert.

Beurteilung des Vorhabens aus Sicht der regionalen Raumordnung:

In die Vierte Teilforstschreibung des LEP IV RLP habe auch die Forcierung des Ausbaus von FFPVA Eingang gefunden. Gemäß G 166 sollten FFPVA flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Hinsichtlich der definitorischen Verfeinerung der Begrifflichkeit führe der Leitfaden zur Planung und Bewertung von FFPVA aus raumordnerischer Sicht mit Stand 26. Januar 2024 aus, dass als linienförmige Infrastrukturen insbesondere Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen, Eisenbahnstrecken oder Stromleitungen des Übertragungsnetzes zu verstehen seien.

Aufgrund der neuen Vorgaben der Landesregierung lägen veränderte Tatsachen und Erkenntnisse vor. Die projektierte Fläche könne aus regionalplanerischer Sicht demnach lagebedingt an einer unterklassifizierten Infrastrukturtrasse (Kreisstraße) grundsätzlich nicht der gemäß LEP IV RLP zu bevorzugten Flächenkulisse zugerechnet werden.

Weiterhin sei in Teilbereichen des Plangebiets eine Zielbetroffenheit mit Zielen der Raumordnung gegeben. Ziele der Raumordnung seien zu beachten. Die PGW selbst könne keine Zustimmung bei Flächenausweisungen erteilen, die Ziele der Raumordnung betreffen. Im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens (§ 10 Abs. 6 LPIG) könne geprüft werden, ob eine Abweichung von den tangierten Zielen zugelassen werden kann. Dies sei mit der zuständigen Landesplanungsbehörde (Obere Landesplanungsbehörde bei der SGD Süd) abzustimmen.

Ebenso seien Grundsätze der Raumordnung betroffen, welche eine Begründungspflicht bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen begründen.

Vorranggebiet Landwirtschaft:

Die Möglichkeit von Agri-PV-Anlagen zur Flächenschonung und Vereinbarkeit der Nutzung von Solarenergie mit landwirtschaftlichen Belangen i.S. einer Flächenmehrfachnutzung auf landwirtschaftlichen Vorranggebieten werde durch G166c LEP IV RLP ermöglicht. Gemäß den Verfahrensunterlagen sei allerdings eine klassische FFPVA mit einer vollständigen Umzäunung projektiert. Die Ermöglichung einer Doppelnutzung von traditioneller Landwirtschaft und Energieerzeugungsform auf dem Plangebiet sei lt. Planunterlagen explizit nicht vorgesehen.

Gemäß G 166 LEP IV RLP solle unter Berücksichtigung von Schutzaspekten von Grund und Boden als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen die Ertragsmesszahl (EMZ) herangezogen werden. Die landesweite durchschnittliche EMZ läge bei ca. 35. Entsprechend könne davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer Ertragsmesszahl kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Gemäß den Vollzugshinweisen zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in der aktualisierten Fassung mit Stand 07. November 2023 können im Speziellen auf Ebene der einzelnen Verwaltungseinheiten (Verbandsgemeinden und Städte) die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollten die jeweilig zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal durchschnittlichen EMZ in die Abwägung einstellen.

Gemäß den Antragsunterlagen entspreche die durchschnittliche EMZ des Plangebiets im Allgemeinen dem Wert in der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben. Aus regionalplanerischer Sicht weise die PGW darauf hin, dass zur Einhaltung landesplanerischer Vorgaben und für eine sachgerechte Abwägung explizit und nachweislich herauszustellen sei, dass ausschließlich Flächen für die FFPVA in Anspruch genommen werden, deren Ertragsmesszahl kleiner als der ermittelte Wert der Verbandsgemeinde darstellt.

Z 28 ROP IV Westpfalz umfasse neben der Ernährungs- und Versorgungsfunktion mitunter auch die Einkommens-, Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzfunktion als zu beachtende Aspekte. In den Antragsunterlagen seien lediglich die Vorteile für die Eigentümer benannt. Zugleich werde angeführt, dass im Plangebiet neun verschiedenen Pächter von der Planung betroffen seien. Nähere Ausführungen zu Eigentümer- und Pächterstruktur fänden sich nicht vor. In Bezug auf die Sicherung betrieblicher Entwicklungen und der Einkommensfunktion sei grundsätzlich sicherzustellen, dass durch ein solches Vorhaben nicht allein für Flächeneigentümer einkommenssichernde Maßnahmen entstehen, sondern durch den Flächenentzug landwirtschaftlicher Fläche für Flächenbewirtschafter kein unmittelbarer Verdienstausschlag bzw. keine Existenzgefährdung entstehe.

Im Kontext der Betriebsentwicklung sei weiterhin gemäß o.g. Vollzugshinweise der Bau von FFPVA auf Acker- und Grünlandflächen im Radius von 400 m um die Betriebsstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebsstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der FFPVA nicht zustimmen. Diese Maßgabe sei hinsichtlich des in den Antragsunterlagen benannten und nördlich des Plangebiets gelegenen Herrenwalderhof zu prüfen und nachweislich darzulegen.

In der Begründung zu Z 166 c LEP IV RLP werde darauf verwiesen, dass es im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen sei, dass der Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden soll. Seitens der Oberen Landesplanungsbehörde werde nach aktueller Sachlage herausgestellt, dass bis zu zwei Prozent der Flächen für FFPVA bereitgestellt werden sollen, um einen substantiellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen. Zugleich solle die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA im Außenbereich auf 2 % des jeweiligen Planungsraums begrenzt werden, um so – erläuternd im o.g. Solarleitfaden – einer möglichen Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft und der Sicherung von Lebensmittelproduktion Rechnung zu tragen. Bezugsgröße der Prozentangabe sei die vom Statistischen Landesamt ermittelte Ackerfläche des Landes, nicht die gesamte Landesfläche. Weiterhin führe der Solarleitfaden aus, dass kommunale Antragsteller die PV-Potenziale möglicher Dachflächenstandorte auf öffentlichen Einrichtungen sowie der Überdachungsmöglichkeit großflächiger Parkplätze möglichst überschlägig darlegen, um einen parallelen Ausbau von Freiflächen- und Dachflächenphotovoltaik voranzutreiben.

Aus regionalplanerischer Sicht sei dies zugleich bedeutend für die Frage, inwieweit die Grundzüge der Planung berührt sind. Aufgrund der zunehmenden Errichtung von FFPVA und der damit einhergehenden Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft sind die Anlagen eines Planungsraums aus Sicht der Regionalen Raumordnung in ihrer Summenwirkung zu betrachten. Während die Anlagen einzeln ggf. nur

einen geringen Anteil an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmachen, sei nicht zuletzt die Summationswirkung auch an den Grundzügen der Planung zu messen. In den Antragsunterlagen seien hierzu keine Ausführungen zu finden.

Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus:

In den Antragsunterlagen werde konstatiert, dass die naturgebunden Erholung durch FFPVA als technisch und eingezäunte Anlage grundsätzlich verändert werden kann und es dabei zu einer Verringerung bzw. Veränderung von Flächen mit Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung sowie der Erholungseignung kommen kann. Insbesondere vor dem Hintergrund des zunehmenden Zubaus der freien unzerschnittenen Landschaft und einer zunehmenden großräumigeren Beanspruchung von Freiflächen seien im Zuge einer sachgerechten Abwägung für diesen Aspekt hinreichend gewichtige Gründe anzuführen, um das Zurücktreten dieses Belangs hinter den anderen rechtfertigen zu lassen. Das in den Antragunterlagen angeführte Argument der zeitgleichen Nutzung der Anlage für Bildungszwecke scheint hierbei aufgrund der in der Planungsregion bereits zahlreich errichteten Anlagen aus regionalplanerischer Sicht allein nicht mehr zielführend.

Z 28 ROP IV Westpfalz umfasse im Kontext der Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung auch die Erhaltung einer intakten abwechslungsreichen Kulturlandschaft, der natürlichen Lebensgrundlagen sowie den Ressourcenschutz. Diesbezüglich stelle sich die Frage, inwieweit landwirtschaftliche Flächen auch als wichtige Flächen für eine Habitatnutzung zu werten seien, insbesondere aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Waldrändern (z.B. Wildtiervorkommen). In den vorliegenden Planunterlagen fänden sich hierzu keine detaillierten Ausführungen. Es stelle sich die Frage, inwieweit eine Umzäunung in der freien Landschaft in der Größenordnung nicht wertvollen Wildtierlebensraumbeeinträchtigt und ob nicht über alternative Sicherheitsvorkehrungen Abhilfe geschaffen werden könne. Aus regionalplanerischer Sicht sei es insbesondere an Standorten in der freien Landschaft und an Waldrändern empfehlenswert, FFPVA so auszugestalten, dass Tier- und Naturschutz und Land- und Forstwirtschaft mit der Energiewende möglichst unbeeinträchtigt kombiniert werden. Aus regionalplanerischer Sicht sei zu prüfen, inwieweit die offenen Acker- und Feldfluren als Nahrungserwerb genutzt werden und inwieweit die geplante vollständige Einzäunung der Anlage – eingebettet von Waldrändern – Barriereeffekte entstehen lasse und Wanderungsbewegungen und Austauschbeziehungen zwischen Populationen beeinträchtigt. Ggf. seien diesbezüglich mindestens etwaige Auflagen zu prüfen (bspw. Vermeidung einer vollständigen Einzäunung, Abstände zu den Waldrändern, Größenordnung der projektierten Fläche). Eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde werde angeregt.

Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers:

Der Schutzzweck des Vorbehaltsgebiets dürfe durch den Bau und die Errichtung der Anlage nicht beeinträchtigt werden. Entsprechend werde eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an. Das Ergebnis sei im weiteren Planungsprozess in den Planunterlagen darzulegen.

Durch eine geeignete Standortwahl sei sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase von FFPVA Inanspruchnahme von (angrenzendem) Wald mit seinen naturschutzfachlichen hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Eine Beeinträchtigung dieser Flächen durch den Bau und Betrieb der Anlage sei nachweislich auszuschließen. Die Vollzugshinweise beinhalten zu berücksichtigende Abstände zu Waldbereichen. Insbesondere bzgl. der Abstandsmaßgaben werde eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde empfohlen.

Für die natur- und bodenschutzverträgliche Errichtung von FFPVA empfehlen die Vollzugshinweise verschiedene textliche Festsetzungen. Beispielhaft herauszustellen sei die Beschränkung des Versiegelungsgrades (Beschränkung der wasserundurchlässigen Befestigungen auf ein Mindestmaß und nicht mehr als 2 % der Gesamtfläche der Sondergebiete für FFPVA) der Sondergebiete sowie die Gestaltung der Module. Ein entsprechender Ausgleich werde empfohlen.

Aus Gründen des Ressourcenschutzes sowie zur angemessenen Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange sei im Rahmen der Bauleitplanung sowohl die Befristung als auch die Anschlussnutzung im Rahmen der Bauleitplanung durch geeignete bauleitplanerische Festsetzungen und / oder vertragliche Regelungen zu gewährleisten. Am Ende der Laufzeit seien im Ergebnis die Anlage sowie alle dazu gehörigen Infrastrukturen und Leitungstrassen (u.a. auch Erdkabel) sowie Fundamentierung und Verankerung nach dauerhafter Aufgabe vollständig zurückzubauen. Die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit sei nach dem Abbau der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand zu halten.

Für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen seien keine weiteren landwirtschaftliche Flächen der Nutzung zu entziehen.

Bestehende Wegestrukturen für die Land- und Forstwirtschaft sowie die naturnahe Erholung seien von einer Umzäunung auszunehmen, um den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nicht einzuschränken und auch die Naherholung in diesem Bereich weiterhin zu gewährleisten. In diesem Kontext werde explizit auf die in den Antragsunterlagen angeführte Schutzhütte in der Teilfläche 2 verwiesen.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz**, Kaiserslautern, teilt mit, dass die insgesamt ca. 28 ha große Planung vollständig in landwirtschaftlichen Vorrangbereichen des ROP IV

Westpfalz liege und an keine linienhafte Struktur angrenze. Sonstige Vorbelastungen des Gebietes lägen nicht vor.

Der Standort widerspreche den Darstellungen des ROP IV Westpfalz. Planungsrechtlich sei eine Inanspruchnahme der Flächen nicht zulässig.

Konkret werde im Z 28 des Regionalplans folgendes formuliert:

„Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.“

Bei der anvisierten Zielsetzung, den Anteil regenerativer Energien zu erhöhen, sei bei allen Planungen, d.h. auch durch den Ausbau der erneuerbaren Energien nachhaltig auszuschließen, dass z.B. der bäuerlichen Landwirtschaft ihre Produktionsgrundlage entzogen wird, durch überregionale Investoren Bodenmärkte negativ beeinflusst werden und es aufgrund der ohnehin durch andere Raumnutzungsansprüche zu einer verminderten Verfügbarkeit landwirtschaftlich nutzbarer Flächen und bodenrechtlichen Spannungen kommt. Dies sei angesichts der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtfläche von rund 28 ha keinesfalls mehr auszuschließen.

Was die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich anbelangt, weise die Landwirtschaftskammer darauf hin, dass der Grundsatz G 166 gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) einen flächenschonenden Ausbau von Freiflächen Photovoltaikanlagen verlange. Dazu sei es nach dem G 166 erforderlich, dass zunächst nachweislich alle Potentiale von alternativen Standorten, die nicht zu einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen führen, zu erschließen und zu nutzen sind. Hierzu zählen insbesondere:

- Alle Konversions- und Deponieflächen
- Alle Dachflächen einer Kommune
- Gebäude der öffentlichen Hand
- Überdachung von Parkplatzflächen
- Industriebrachen
- Bereits ausgewiesene Gewerbestandorte

Es sei erforderlich, dass im Rahmen der vorbereitenden Bauleiplanung diese Potenzialflächen erfasst und im Hinblick auf eine Machbarkeit verbindlich geprüft werden.

Gegen die Überplanung der dargestellten Flächen als PV-Anlagen in dieser Form und Größe bestünden erhebliche Vorbehalte.

Neben der Versorgungssicherheit mit Energie spiele vor dem Hintergrund der weltweiten Krisen gerade auch die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen eine zentrale Rolle. Hier seien die Belange mit und gegeneinander gerecht abzuwägen. Auch die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen stelle eine Sicherung der Energieversorgung dar. Die Landwirtschaftskammer verweise auf das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, demnach der Ernährungssektor zu den schutzwürdigen kritischen Infrastrukturen zähle. Krisen und ein Einbruch des Versorgungssektors hätten massive Auswirkungen auf die Bevölkerung

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl für die Ortsgemeinde Winterbach liege bei 36. Als ertragsschwach können nur Standorte angesehen werden, die weniger als die durchschnittlichen Werte erreichen. Gemäß den vorliegenden Daten liege die Bodengüte in den geplanten Bereichen mit Bodenwerten von bis zu 47. Dies stelle somit die besten Bodenverhältnisse für die Gemeinde dar. Die überplanten Flächen seien keinesfalls als ertragsschwach zu bewerten.

Jede Gemeinde trage die Verantwortung für ihre Eigenentwicklung. Die Wahrnehmung „aller“ örtlicher Aufgaben sei Voraussetzung für eine eigenständige örtliche Entwicklung, insbesondere der Bereiche Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr, Umwelt und auch die Landwirtschaft. Die flächengebundene Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen betreffe mehrere Freiraumaspekte. Besonders herauszuheben sei dabei, die flächengebundene Landwirtschaft, der Umweltschutzes und die besondere Funktion der Freizeit / Erholung. Erholungswirksame landschaftliche Eigenarten seien zu erhalten und zu pflegen. Eine FFPVA sei als landschaftsprägender Eingriff und störender Faktor im Bereich der landschaftlichen Attraktivität und ihrer infrastrukturellen Ausstattung zu bewerten.

Jede Gemeinde sei selbstverantwortlich für Ihre landschaftsprägende Bauleitplanung die ein „Alleinstellungsmerkmal“ zerstören kann und somit die vorhandene Kulturlandschaft. Eine Kulturlandschaft im heutigen Sinne sei in jeder Region, Gemeinde anders, aber vor allem geprägt durch eine funktionierende ortsansässige Landwirtschaft, die nicht nur im LEP IV ihren Vorrang oder Vorbehalt haben muss, sondern wie alle anderen ihre Grundsätze und Ziele als erhaltenswert und verpflichtend ansieht.

Der im Landesentwicklungsplan IV aufgeführte Punkt 4.4.1 gehe im speziellen nochmals auf die Ziele und Grundsätze der Landwirtschaft und des Weinbaues ein. Im speziellen G119-123 und Z 120 zeigten die landesweit bedeutsamen Bereiche der Landwirtschaft und die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft in den regionalen Raumordnungsplänen auf. Die Kulturlandschaft im Landkreis Südwestpfalz habe sich in den

letzten Jahrzehnten zu einer modernen Landwirtschaft entwickelt. Umso mehr seien diese Betriebe abhängig von landwirtschaftlichen nutzbaren Flächen, die ihnen nicht über Bauleitplanung entzogen werden darf.

Die Landwirtschaftskammer halte es für erforderlich, dem Grundsatz 166 im Landesentwicklungsprogramm Rechnung zu tragen. Hier sei ein flächenschonender Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vermerkt. Dazu zählen auch alle Potenziale von Dachflächen in einer Kommune, hier speziell die Gebäude in öffentlicher Hand, in der Verwendung für PV zu überprüfen.

Aus den oben benannten Gründen, lehne die Landwirtschaftskammer zum jetzigen Zeitpunkt, die Planung in der Form, Größe und Lage ab.

Das **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz**, Kaiserslautern, stehe angesichts endlicher fossiler Energiequellen der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen grundsätzlich positiv gegenüber. Insbesondere Windkraftanlagen seien hierzu gut geeignet, da deren Flächenverbrauch in Relation zur Energieerzeugung relativ gering ist.

Ganz anders sähe es jedoch bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus, weil dafür in der Regel arrondierte, fruchtbare und intensiv genutzte Ackerflächen mit relativ hoher Bodengüte in erheblichem Umfang erbraucht und damit der Landwirtschaft dauerhaft entzogen werden. Die überplante Fläche befinde sich nach dem regionalen Raumordnungsplan zu einem erheblichen Teil auf Ackerflächen in einem Vorranggebiet Landwirtschaft, welches ein Ausschlusskriterium darstelle. Von diesem Ziel sollte nicht abgewichen werden, da fruchtbare Ackerflächen weltweit (auch infolge des Klimawandels) zunehmend zum knappen Gut werden und deshalb der Erzeugung von Nahrungsmitteln bzw. nachwachsenden Rohstoffen vorbehalten bleiben sollten.

Aufgrund weltweit knapper werdender fruchtbarer Ackerflächen sollten diese laut Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz der Nahrungsmittelerzeugung bzw. Erzeugung nachwachsender Rohstoffe vorbehalten bleiben, um die wachsende Weltbevölkerung ernähren und eine zunehmende Intensivierung der Bewirtschaftung vermeiden zu können. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung anstrebt, den Verbrauch der landwirtschaftlichen Nutzflächen von 60 ha auf maximal 30 ha pro Tag zu reduzieren.

Die betroffenen Flächen wären im Rahmen einer Flurbereinigung mit erheblichem Einsatz öffentlicher Mittel arrondiert und erschlossen worden, um einen wirtschaftlichen Ackerbau zu ermöglichen.

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz vertritt nicht die Auffassung, dass es sich bei der Flächeninanspruchnahme durch FFPV um eine temporäre Nutzung handelt, da durch Vorliegen der technischen und bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen eine weitere Nutzung wahrscheinlich wäre. Zudem gingen den Landwirten Pachtflächen und damit verbundene Einnahmen verloren.

Es wird angeregt, FFPV-Anlagen auf weniger für die Landwirtschaft interessanten Flächen und ggf. auf sukzessionsbedrohten Grünland-Südhanglagen zu errichten, da insbesondere nicht ackerfähiges Grünland immer weniger gebraucht würde und in der Südwestpfalz o.g. Flächen weit verbreitet wären. Auch die konsequente Nutzung von Dach-, Konversions- und Parkflächen wird angeregt.

Das geplante Vorhaben wird daher seitens des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum abgelehnt.

Die **Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Südwestpfalz**, Pirmasens, teilt mit, dass, mit dem geplanten Vorhaben ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sei, der die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtige. Die Beeinträchtigungen resultierten u. a. aus Voll- u. Teilversiegelungen, Blendwirkungen, Verschattungen, Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekten, Veränderung des Niederschlagsregimes und der Bodenbeschaffenheit, Beeinträchtigungen der Arten des Agrarraums und des Offenlandes sowie ihrer Lebensräume.

Gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung seien bei solchen Eingriffen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu ergreifen, um vermeidbare Beeinträchtigungen zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen bzw. zu ersetzen. Hierzu zählen z.B. die Entwicklung von artenreichem Grünland und extensive Bewirtschaftung des Plangebiets, große Modulreihenabstände von fünf Metern, Eingrünung/Bepflanzung der FF-PVA. Zur Umsetzung des naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsgebots werde ausdrücklich auf den Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks verwiesen.

Die geplante FF-PVA wirke als Barriere und zerschneide die Landschaft. Infolgedessen werden Wechselbeziehungen und der genetische Austausch der in den benachbarten Habitatstrukturen vorkommenden Wildtiere negativ beeinflusst. Unter Beachtung der fachlichen Empfehlungen aktueller Fachpublikationen seien angesichts der Größe der vorliegenden FF-PVA entsprechende Wanderkorridore in die Planung aufzunehmen.

Es sei bereits jetzt zu erkennen, dass im nachgelagerten Verfahren zur Baurechtserlangung weitergehende naturschutzfachliche Unterlagen und Naturschutzgutachten zur abschließenden naturschutzrechtlichen Beurteilung erforderlich sind. Aufgrund der Größe des

Vorhabens seien die Gutachten von Personen zu erstellen, die einen Abschluss als Master in Biologie oder Landespflege oder eine vergleichbare Qualifikation haben und eine praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren auf dem Gebiet des Schutzes von Natur und Landschaft nachweisen können.

Vorsorglich werde darauf hingewiesen, dass zum gegenwärtigen Kenntnisstand das Vorkommen von gesetzlich geschützten Arten, bspw. Europäische Vogelarten des Offenlandes, nicht ausgeschlossen werden kann, weshalb aus naturschutzfachlicher Sicht u.U. auch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets erforderlich werden können.

Der **Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.**, Gensingen, teilt mit, dass nach eingehender Prüfung folgendes mitgeteilt werden könne:

Es sei löblich, dass die derzeitige Landesregierung von Rheinland-Pfalz die Ziele der Energiewende teile und eine Vorreiterrolle bei der Umsetzung in Deutschland einnehmen wolle, dabei sollten aber auch die Flächen herangezogen werden, wo eine Umsetzung möglich sei und kein wertvolles Ackerland benötigt werde.

Nach einer Studie vom Ökoinstitut sei es für den Ausbau von Solarstrom nicht notwendig, Agrarflächen und insbesondere hochwertige Flächen mit Bodenertragswerten wie in der Gemeinde Winterbach zu nutzen.

In Rheinland-Pfalz gingen jährlich ca. 8.000 ha landwirtschaftliche/forstwirtschaftliche Fläche durch solche Maßnahmen verloren. Die bedeute den Verlust von 400-600 landwirtschaftlichen Betrieben und 20 Jagdbezirken mit einer durchschnittlichen Größe von 400 ha.

Solaranlagen seien nach EEG 2023 im Außenbereich privilegiert, wenn sie entlang von Autobahnen oder Schienenwegen liegen. Beim vorliegenden Fall handele es sich nicht um ein solches privilegiertes Vorhaben. Eine Genehmigungsfähigkeit sei als sonstiges Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB grundsätzlich nicht gegeben, da keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden würden.

Da es sich bei einem Großteil der Flächen um landwirtschaftliches Vorranggebiet handele, das an einen örtlichen Landwirt verpachtet sei, sei dessen Existenz bedroht, wenn nicht sogar vernichtet.

Die durchschnittliche Ertragszahl für die OG Winterbach läge bei 36. Als ertragsschwach könnten Standorte angesehen werden, die weniger als die durchschnittlichen Werte erreichen. Gemäß den vorliegenden Daten liege die Bodengüte in dem geplanten Bereich mit Bodenwerten von bis zu 47. Dies stelle somit die besten Bodenverhältnisse für die OG Winterbach dar und sei keineswegs als ertragsschwach zu bezeichnen.

Die flächendeckende Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen widerspreche in vielen Punkten dem Gedanken des Umweltschutzes, der flächengebundenen Landwirtschaft, dem Landschaftsschutz und dem Gesamtbild der Sickinger Höhe mit ihrer erholungswirksamen landwirtschaftlichen Eigenart, die zu erhalten und zu pflegen sei.

Eine Kulturlandschaft im heutigen Sinn sei in jeder Region anders und in Rheinland-Pfalz geprägt durch eine funktionierende ortsansässige Landwirtschaft, die die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen sicherstelle. Der Landesjagdverband stelle sich die Frage, was eine gesicherte Energieversorgung mit Strom nütze, wenn dadurch die Erzeugung von hochwertigen Lebensmitteln auf der Strecke bleibe. Von Strom sei noch niemand satt geworden.

Zur jagdlichen und naturschutzfachlichen Auswirkung ist folgendes anzumerken:

Das Plangebiet für die Photovoltaikanlagen befinde sich nördlich der OG Winterbach auf einer ansteigenden Hochfläche zwischen zwei Waldgebieten, die vor allem als Einstandsgebiet von Schalenwild genutzt werde. Das Wild wechsele regelmäßig zur Nahrungsaufnahme auf die angrenzenden Wiesen und Felder. Durch die geplante Maßnahme würden dem Wild wertvolle Nahrungsflächen entzogen mit der Folge, dass Wild in anderen Bereichen verstärkt auftrete und sich damit Wildschäden vermehrt häuften. Der vermeintliche Vorteil für andere Tierarten durch Flächenbegrünung und Einzäunung der Anlage mit einem Zaunabstand zum Boden mit 20 cm sei nur augenscheinlich, da Fuchs, Dachs, Mader und Wiesel ebenfalls unter der Umzäunung durchkämen. Die gesamte Maßnahme sei also jagdlich kontraproduktiv.

Die Herausnahme der Fläche mit angrenzendem Sicherheitsabstand aus dem Jagdpachtvertrag sei selbstverständlich und sei mit einer Minderung der Jagdpachteinnahmen für die Jagdgenossenschaft sowie weiteren Aufwendungen wie Jagdsteuer etc. Auch der Feldwegebeitrag werde sich dadurch für die Grundbesitzer erhöhen. Es sei fraglich, ob die Jagd unter diesen Voraussetzungen noch zu verpachten sei, zumal der gesamte nördliche Teil der OG Winterbach kaum noch zu bejagen sei.

Es käme in der OG Winterbach keine andere Fläche in Betracht, daher stelle sich die Frage, ob ein anderer Standort besser geeignet wäre, um die Ziele der Landesregierung zu verwirklichen. Es sollten erst alle anderen Standorte bereits versiegelter Fläche sowie Brachflächen genutzt werden. Hierdurch könne mehr Strom als benötigt erzeugt werden und der Stromverbraucher entlastet werden. Durch die Nutzung der Flächen für die regionale Produktion von Nahrungsmitteln könnten Transportkosten, CO₂ und Verschleiß der Straßen gespart werden.

Aus den genannten Gründen sei die geplante Maßnahme daher abzulehnen.

Der **Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.**, Ockenheim, teilt mit, dass gegen das geplante Vorhaben keine Einwände bestehen.

Die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V.** und die **Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.**, Obermoschel, teilen in einer gemeinsamen Stellungnahme mit, dass jeweils keine Einwände oder Anregungen zur vorgelegten Planung bestehen.

Die **Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGD Süd**, Kaiserslautern nimmt wie folgt Stellung:

1. Oberflächenentwässerung

Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dem heißt es durch entsprechende Maßnahmen entgegenzuwirken. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann über die geeigneten PV-Module flächig auf den anstehenden Boden abtropfen. Um einen Oberflächenabfluss und der Bildung von Erosionsrinnen, insbesondere bei stärkeren Niederschlagsereignissen, entgegenzuwirken, als auch die flächige Versickerung zu verbessern, wird angeraten eine flache muldenartige Geländemodellierung unterhalb der Abtropfbereiche der Modultische bzw. an den Geländetiefpunkten vorzusehen.

Auf der versiegelten Fläche der Wechselrichter-, / Transformatorstation sowie von Zufahrten kann es in der Folge aufgrund der Versiegelung auch hier zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen. Dieser ist vollständig in den umliegenden unversiegelten Bodenflächen zu versickern bzw. in Geländemulden zurückzuhalten.

Die Versickerung am Ort des Anfalls hat ohne Schädigung Dritter breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z.B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.

Es wird davon ausgegangen, dass durch den Neubau des Solarparks bzw. die damit verbundene Bodenversiegelung keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden (z.B. Einleitung in ein Gewässer).

2. Starkregengefährdung

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung und Landesplanung dar. Das Land Rheinland-Pfalz stellt seit einigen Jahren landesweite Hinweiskarten (Starkregenmodul, Karte 5) für die

Sturzflutgefährdung nach Starkregen zur Verfügung. Die nun vorliegenden neuen Sturzflutgefahrenkarten lösen diese alten Hinweiskarten ab.

Die Sturzflutengefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtung von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet. Basis der Sturzflutenkarten ist ein einheitlicher StarkRegenIndex. Die beigegefügteten Karten stellen ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7,1 Std.) dar. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10,1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10,4 Std.) online zur Verfügung.

Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich er in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.

Unter dem Link <https://geportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden.

3. Bodenschutz

Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferungsfunktionen. Gleichzeitig seien Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. die Gefährdung der Böden gehe auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Wesentliche Zielvorgaben des vorsorgenden Bodenschutzes seien darin gesehen, den Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit zu reduzieren und Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zu vermeiden.

Die fachlichen Zusammenhänge zwischen dem vorsorgenden Bodenschutz und Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) werden in der LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ umfassend beschrieben. Diese Arbeitshilfe bildet nach dem Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz vom 07.11.2023 die Grundlage der fachlich-inhaltlichen Prüfung der weiteren Planungsschritte (Flächennutzungsplan / Bebauungsplan) und ist deshalb auch entsprechend zu berücksichtigen. Die in der Unterlage beschriebenen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden dem Grunde nach geteilt. Die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens sei durch angepasste Festsetzungen im

Bebauungsplan sicherzustellen. Es werde empfohlen, die in den folgenden Planungen in einem separaten Kapitel abzuarbeiten.

Zur Standortauswahl unter bodenschutzfachlichen Aspekten kann unter Bezug auf v.g. Arbeitshilfe folgendes anzumerken:

Im vorliegenden Fall wird ein Standort aus der dritten Kategorie (Acker- und Grünlandflächen) vorgeschlagen. Solche Flächen sollten im Sinne des Bodenschutzes nur auf Böden mit geringem bis mittleren Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen in Anspruch genommen werden. Dieses Kriterium ist gemäß den Veröffentlichungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) erfüllt und damit der geplante Standort für die FF-PFA mit den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes grundsätzlich vereinbar.

Für den Planbereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind unmittelbar keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz). Sofern Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollte diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.

Seitens der **Unteren Wasserbehörde, Kreisverwaltung Südwestpfalz**, bestünden nach einer summarischen Betrachtung und der derzeitigen Sach- und Rechtslage keine grundsätzlichen Bedenken.

Für eine Entwässerung/Einleitung/Gewässerkreuzung/Anlage am Gewässer sei jedoch ausdrücklich eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, welche noch beantragt werden müsse. Erst dieser Antrag werde dann detailliert durch ein beauftragtes Ingenieur-Fachbüro überprüft und nur daraufhin könne eine endgültige Entscheidung seitens der Unteren Wasserbehörde getroffen werden.

Die **Zentralstelle der Forstverwaltung**, Neustadt an der Weinstraße, führt aus, dass zwischen der bestehenden Ortslage von Winterbach und dem Herrenwalderhof im Außenbereich auf einer Fläche von ca. 29 ha eine erdgebundene Flächenphotovoltaikanlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen geplant sei. Da Ziele der Raumordnung betroffen seien, müsse durch die zuständige Obere Landesplanungsbehörde ein separates Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden.

Die vorgesehenen Flächen für die Photovoltaik-Freiflächenanlage lägen nördlich der Ortslage von Winterbach (Pfalz) und würden derzeit landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Die

Kreisstraße K 68, die von Norden nach Süden verlaufe, trenne die Ackerflächen räumlich, wodurch das Plangebiet in drei Teilflächen aufgeteilt werde. Westlich und östlich grenzten zusammenhängende Hochwaldflächen an das Plangebiet an. Jede einzelne Teilfläche werde durch Wirtschaftswege erschlossen.

Teilfläche 1:

Teilfläche 1 grenze westlich an Privatwald und südlich an Gemeindewald der Ortsgemeinde Winterbach an.

Westliche Waldfläche: Der Privatwald sei mit Buche und Eiche im Alter 135 Jahren und Fichte im Alter von 80 Jahren sowie sonstigen Laubbaumarten bestockt. Das Gelände falle zum Wald hin ab. Die maximale Baumhöhe läge hier standörtlich bei 35 m Höhe.

Südliche Waldfläche: Der Gemeindewald Winterbach besteh hauptsächlich aus Fichten, Buchen und Lärchen. Die maximalen Baumhöhen lägen hier ebenfalls bei 35 m.

Für die Teilfläche 1 seien folglich Sicherheitsabstände von 40 m Breite für bauliche Anlagen zu den westlich und südlich angrenzenden Waldbeständen erforderlich.

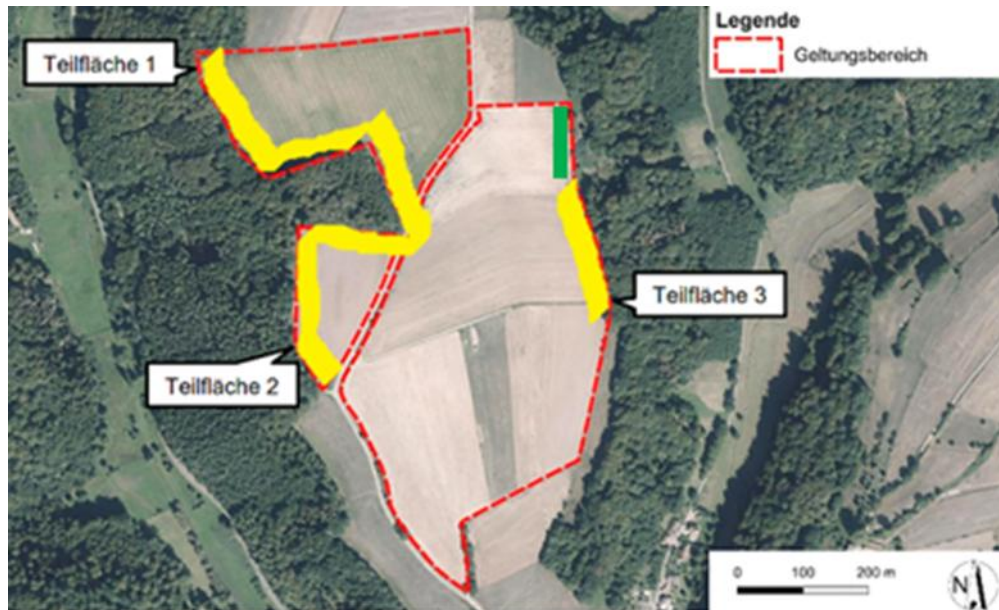
Teilfläche 2:

Im Norden und im Westen grenze Gemeindewald der OG Winterbach an, der aus einem Fichten-Buchen-Lärchen-Mischbestand bestehe. Die zu erwartenden standörtlich bedingten Baumhöhen lägen bei 35 m. Daher sei für die Teilfläche 2 auch ein Sicherheitsabstand von 40 m Breite für bauliche Anlagen zu den nördlich und westlich angrenzenden Waldbeständen erforderlich.

Zwischen dem Gemeindewald und der Teilfläche 2 verlaufe im Westen ein bisher unbefestigter Wirtschaftsweg. Dieser Weg sei aktuell nicht LKW-befahrbar, müsse aber erhalten werden, um die Bewirtschaftbarkeit und Waldbrandbekämpfung gewährleisten zu können. Es werde angeregt, diesen Weg im Zuge der Baumaßnahmen für die Errichtung des Solarparks zu befestigen. Der Weg könne als Teil des Sicherheitsabstandsstreifens zum Wald mit eingerechnet werden.

Teilfläche 3:

An Teilfläche 3 grenze nur im Osten Privatwald an. Relevant hinsichtlich eines einzufordernden Sicherheitsabstands sei hier nur ein Abschnitt des nördlichen Teils, da dort Buchen, Eichen und Bergahorn mit einer standörtlich bedingten Endbaumhöhe von 35 m Höhe stehen. Nur für diesen östlichen Abschnitt der Teilfläche 3 sei ein Sicherheitsabstand von 40 m Breite für bauliche Anlagen erforderlich. Der in diesem Bereich vorhandene Wirtschaftsweg müsse für die Waldbewirtschaftung erhalten bleiben.



Ganz im Norden der Teilfläche 3 grenzen Feldgehölze an, weshalb hier ein Sicherheitsabstand von 20 m Breite (grüne Markierung) ausreichend sei. Die Sicherheitsabstände von 40 m seien in der unmaßstäblichen Abbildung Gelb dargestellt.

Bei der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen an bestehenden Wald seien, um Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu vermeiden, standörtlich bedingte Sicherheitsabstände zum bestehenden Wald einzuhalten. Die Zentralstelle der Forstverwaltung verweist in diesem Zusammenhang auf die neuen Vollzugshinweise zum Bau von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen aus dem Schreiben des MKUEM vom 07.11.2023 – Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen). Die darin genannten Abstandsregeln zum Wald stellten zum einen sicher, dass durch eine geeignete Standortwahl während der Bau- und der Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernissen auf den Waldflächen ausgeschlossen seien. Zum anderen sei auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Die Zentralstelle der Forstverwaltung stimmt der Errichtung des geplanten Solarparks auf der Gemarkung Winterbach in Abstimmung mit dem Forstamt Westrich nur unter der Voraussetzung zu, wenn die seitens der Forstbehörden geforderten Sicherheitsabstände von 40 m Breite zu den angrenzenden Waldbeständen, wie zu den Teilflächen 1-3 beschrieben, eingehalten werden, um die Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Einschränkungen und Bewirtschaftungseinschwerisse fortführen zu können. Negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes seien zu vermeiden.

Zur Einhaltung der o.g. Sicherheitsabstände baulicher Anlagen zum Wald werde die Festsetzung einer Baugrenze im Bebauungsplan (Zaun + Solarpaneel) bzw. Flächennutzungsplan mit den geforderten Sicherheitsabständen von 40 m Breite gefordert.

Ungeachtet dessen werde empfohlen, dass die Betreiber eine Haftungsverzichtserklärung mit den betroffenen Waldbesitzern abschließen, da in Zukunft zunehmend im Zuge des Klimawandels mit Extremwetterlagen zu rechnen sei, damit die Waldbesitzer von Haftungsschäden durch abgebrochene Äste oder gar umstürzende Bäume freigestellt würden.

Darüber hinaus könne die Einzäunung der FPV-Anlagen eine Barriere für wandernde Tierarten darstellen. Deshalb solle die FPV-Anlage in mehrere Teilflächen aufgegliedert werden, um so offenzuhaltende Korridore schaffen zu können. Eine Beteiligung der Unteren Jagdbehörde werde zudem empfohlen.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau**, Mainz, gibt folgende Anregungen, Hinweise und Bewertung:

Bergbau/Altbergbau:

Im Geltungsbereich des Vorhabens sei kein Altbergbau dokumentiert und aktuell erfolge kein Bergbau unter Bergaufsicht.

Boden:

Aus bodenkundlicher Sicht bestünden gegen das Vorhaben keine grundlegenden Einwände. Eine Beschränkung der Versiegelungen auf ein Minimum werde begrüßt. Dennoch seien die Bodenverhältnisse bei der Planung insofern zu berücksichtigen, dass alle bodenverändernden Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern. Auf die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie wird seitens des LGB hingewiesen:

https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf

Nach §2 Abs.1 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12.Juni 2018 komme im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertigen bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen infrage.

Weitergehende Informationen fänden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“. Dieser sei abrufbar unter:

https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/boden_themenheft_vorsorgender/themenheft5_2022.pdf

Hydrogeologie:

Fachinformationen zu den hydrogeologischen Untergrundverhältnissen seien im Internetportal des LGB verfügbar unter:

<https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten.html>

Aus hydrogeologischer Sicht bestünden keine Einwände gegen das Vorhaben.

Ingenieurgeologie:

Aus ingenieurgeologischer Sicht bestünden gegen das Vorhaben keine Einwände, da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind.

Rohstoffgeologie:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Plangebiete zu keinerlei Überschneidungen mit der im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsfläche kommt, bestünden aus Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Geologiedatengesetz:

Nach dem Geologiedatengesetz sei die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz anzuzeigen. Das LGB weist darauf hin, dass die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z.B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie**, Speyer, teilt mit, dass in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie im Geltungsbereich der Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet zu verzeichnen sei. Es sei jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie sei daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen seien eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach sei jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbinde Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so sei der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall sei mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen seien von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Die Direktion Landesarchäologie sei an weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Außerdem weist die GDKE darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese seien selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürften von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Die **Deutsche Flugsicherung** teilt mit, dass ihrerseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht werden. Die Aufgaben der Länder gemäß §31 LuftVG blieben hiervon unberührt.

Der **NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V.**, Gruppe Zweibrücken, teilt mit, dass hinsichtlich Umwelt- und Naturschutzes grundsätzlich Bedenken zum geplanten Vorhaben bestehen.

Der NABU begrüße generell die Erzeugung von Energie mittels PV-FFA, das Vorhaben sei jedoch am projektierten Standort nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung in Einklang zu bringen, da das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 28,5 ha großräumig sowohl in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft als auch in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus und einem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers läge.

Im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie zum Schutz von Flora und Fauna sollten beim Ausbau einer nachhaltigen Energieversorgung durch Photovoltaik zunächst die Potenziale von Gebäudedächern und -fassaden, versiegelten Freiflächen,

überdachten Parkplätzen sowie Konversionsflächen genutzt werden. Erst wenn diese ausgeschöpft seien, sollten Ackerflächen mit PV-FFA überplant werden und dies auch vorrangig mit Agri-PV.

Vorranggebiet Landwirtschaft/Ertragsmesszahl (EMZ):

Das Plangebiet (ca. 28,5 ha) befinde sich großflächig im Vorranggebiet Landwirtschaft. Diese sollten gemäß Z 28 ROP IV Westpfalz der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.

Laut den Antragsunterlagen werde nur ein geringer Teil der Vorranggebiete für die Landwirtschaft der OG Winterbach in Anspruch genommen, weshalb weitere Vorranggebiete für die Landwirtschaft zur Verfügung stünden. Zahlenangaben seien hierzu nicht enthalten. Lokal könne dies zutreffend sein. Im regionalen Bereich betrachtet, zeige sich durch die Planung weiterer Solarparks ein signifikant hoher Entzug von Ackerflächen in Vorranggebieten, in der Summe ca. 188,6 ha.

Gemäß G 166 LEP IV sollten Freiflächen-Photovoltaikanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen solle die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.

Die landesweit durchschnittliche EMZ läge bei ca. 35. Entsprechend könne landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind.

Linienförmige Infrastrukturtrassen sowie die Ertragsmesszahl des Bodens seien als Kriterien für die Auswahl bevorzugter Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den bisherigen Grundsatz aufgenommen worden.

Das GeoPortal.RLP weise für das Plangebiet EMZ-Bereiche von < 20 bis ≤ 40 und > 40 bis ≤ 60 aus. Das Gemarkungsverzeichnis RLP nenne für die Gemarkung Winterbach eine durchschnittliche EMZ von 35. Die Antragsunterlagen nannten für das Plangebiet einen EMZ-Wert von durchschnittlich 40, wobei der Bereich > 40 bis ≤ 60 leicht überwiege. Nach Auswertung des GeoPortals umfasse der EMZ Bereich > 40 bis ≤ 60 ca. 55 % der Plangebietsfläche. Daher liege aus Sicht des NABU der Durchschnittswert eher über 41 und somit signifikant über dem Durchschnitt von 35 der OG Winterbach. Dieser EMZ-Bereich überwiege daher nicht wie in den Antragsunterlagen dargestellt nur leicht, sondern deutlich im Verhältnis ca. 55 % zu 45 %.

Gemäß dem Leitfaden für die Bewertung aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht (2018) seien im Freiraum grundsätzlich Flächen geeignet, die bereits eine hohe Vorbelastung

aufweisen, u.a. ertragsschwache, artenarme und vorbelastete Acker- und Grünlandflächen. Das Plangebiet sei weder ertragsschwach noch artenarm oder vorbelastet.

Die Antragsunterlagen seien auch hinsichtlich der landwirtschaftlichen Wertigkeit des Plangebiets widersprüchlich. Das Plangebiet solle der landwirtschaftlichen Nutzung zur Nahrungsmittelerzeugung nicht entzogen werden. Mit jedem Verlust von Ackerland werde der Druck auf die restlichen Flächen größer, was zu einer weiteren Intensivierung der Landwirtschaft und dem Verlust an Strukturen für den Natur- und Artenschutz führe.

Vorranggebiet Erholung und Tourismus:

Das Plangebiet liege gemäß LEP IV innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs für Erholung und Tourismus. Zudem liege die Teilfläche 3 gemäß ROP Westpfalz IV teilweise in einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus.

Der unbelastete, landesweit bedeutsame Naturerlebnis- und Erholungsraum durch den 28,5 ha großen Solarpark zerschnitten und visuell stark negativ überprägt. Eine Verträglichkeit mit dem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus sei nicht gegeben, die Belange von Erholung und Tourismus werden nicht berücksichtigt, eine landschaftsorientierte Erholung erscheine nicht möglich.

Es werde bezweifelt, dass eine naturnahe Erholung allein durch die Abwesenheit von Emissionen (Staub oder Lärm) erreicht werden könne. Die Wahrscheinlichkeit, dass Solarparks zu Bildungszwecken genutzt werden können und sich damit positiv auf Freizeit und Tourismus auswirken, werde als sehr gering eingeschätzt. Negative Auswirkungen seien eher wahrscheinlich.

Das Landschaftsbild werde durch den Solarpark erheblich gestört und beeinträchtigt. Er wirke als Fremdkörper in einer unbelasteten Umgebung, weshalb erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten seien, die durch Ausgleichsmaßnahmen auch nur graduell abgeschwächt werden könnten. Hierzu werde auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim verwiesen.

Biotopverbund/Barrierewirkung:

Ein Biotopverbund solle Lebensräume in der zersiedelten und unzerschnittenen Landschaft sichern und so verbinden, dass ökologische Wechselwirkungen in der Landschaft bewahrt, wiederhergestellt und entwickelt werden. Gerade im Hinblick auf den Klimawandel, der Wanderungsbewegungen und Lebensraumverschiebungen vieler Arten verursacht, sei der Biotopverbund von besonderer Bedeutung.

Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Solarpark beeinträchtigende Auswirkungen auf Funktionalität und Entwicklungsfähigkeit von Flora und Fauna habe. Hinsichtlich des Artenschutzes und der Schutzgüter werde in den Antragsunterlagen u.a. lediglich auf ein mögliches Vorkommen von Brutvögeln einzelner Offenlandarten (wie z.B. Feldlerche) im Plangebiet hingewiesen, detailliertere Angaben fehlten und es werde auf die nachgelagerte Bauleitplanung verwiesen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere seien nicht wie behauptet überprüft worden, da Bestandsaufnahmen und artenschutzrechtliche Belange von Flora und Fauna in den Antragsunterlagen fehlten. Er werde davon ausgegangen, dass im Plangebiet Fortpflanzungs-, Ruhestätten und Rastflächen von geschützten Arten vorhanden sind. Gemäß des Leidfadens für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks, Maßnahmensteckbriefe und Checklisten (2021) nicht überplant werden.

Der eingezäunte Solarpark entfalte eine erhebliche Barrierewirkung für Wildwechsel von Mittel- und Großsäugern sowie eine Beeinträchtigung der Biotop-Vernetzungsfunktion. Das Plangebiet blockiere den freien Durchgang auf einer Länge von ca. 900 m (Nord-Süd) und einer Breite von ca. 650 m (Ost-West). Nur ein flächenmäßig ausreichend großes Netz natürlicher und naturnaher Flächen könne Biodiversitätsverlusten entgegenwirken.

Fehlende technische Daten des Solarparks:

In den Antragsunterlagen fänden sich nur wenige technische Daten zum geplanten Solarpark. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb nicht die genaue Anlagenleistung genannt werde. Im Vergleich zu anderen geplanten Solarparks im näheren Umfeld wäre für das Plangebiet mit einer Fläche von 28.5 ha eine Leistung im Bereich von 29-30 MWp zu erwarten. Im Umkehrschluss stelle sich die Frage, warum für die Leistung von mindestens 20 MWp eine Fläche von 28,5 ha überplant werden soll, wenn ca. 19-20 ha hierfür ausreichen würden.

Das Plangebiet sei überdimensioniert und nicht flächenschonend gemäß G 166 LEP IV. Die Antragsunterlagen würden dies nicht widerspiegeln. Die Planfläche werde nicht effizient genutzt. Des Weiteren werde bezweifelt, dass der wirtschaftliche Betrieb des Solarparks mit der Fläche sichergestellt werden könne.

In den Antragsunterlagen fehlten Angaben zum Maß der baulichen Nutzung/Grundflächenzahl (GRZ) und den Modulabmessungen. Auch der Modulreihenabstand fehle, obwohl er laut NABU bekannt sein müsse, um die Anlagenleistung und Flächenbelegung zu berechnen.

Der NABU verweist auf die „Kriterien für naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächen / Übersicht und Hinweise zur Gestaltung“ des Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende. Demnach werde eine maximale Belegung der Fläche von 40 bzw. 50 % empfohlen. Eine niedrige Grundflächenzahl bzw. Modulreihenabstand von mindestens 3,5 m

sei elementar für die Entwicklung der Artenvielfalt von Flora und Fauna sowie zur Verringerung der Gefahr von Bodenerosion.

Das Plangebiet solle als hochwertige extensive Grünlandfläche entwickelt werden. Aufgrund des konsequenten Verzichts auf die Angabe des Modulreihenabstands schließe der NABU nicht aus, dass dieser aus wirtschaftlichen Gründen so gering gewählt werde, dass sich möglicherweise keine flächendeckende Vegetationsdecke ausbilden könne.

Standortwahl / Alternativstandorte:

Eine detaillierte Prüfung von Standortalternativen innerhalb der Ortsgemeinde erfolge in den Antragsunterlagen nicht. Alternativstandorte stünden zwar zur Verfügung, das Plangebiet sei jedoch besser geeignet. Bei der Prüfung von Alternativstandorten in der restlichen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben werden aus unterschiedlichen Gründen keine geeigneten Alternativflächen ermittelt. Auch hieraus folgt, dass das Plangebiet der geeignetste Standort sei.

Der NABU verweist auf Antragsunterlagen für die vereinfachte raumordnerische Prüfung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach, wonach bereits das erstellende Planungsbüro erklärt, dass keine besseren Standortalternativen in der Verbandsgemeinde bestehen.

Für den Standort in Rieschweiler-Mühlbach stehe kein alternativer Standort zur Verfügung. Gleichzeitig stehe zeitgleich ein Standort für einen Solarpark in Winterbach zur Verfügung, der mit einer Fläche von 28,5 ha um mehr als 50 % größer sei.

Die Antragsunterlagen weisen zudem auf eine besonders gute Wirtschaftlichkeit hin. Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sei jedoch kein ausreichender Grund für die Bewertung von Alternativstandorten. Rentabilitätsaspekte seien für die raumordnerische Prüfung nicht von Belang. Das Fehlen von Alternativstandorten sowohl in der Ortsgemeinde Winterbach als auch in der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen könne nicht zwingend eine Umsetzung des Vorhabens im Plangebiet zur Folge haben.

Der Vorhabenträger sei zudem weder lokal noch regional verwurzelt, weshalb sich die Frage stelle, warum der Solarpark nicht an geeigneteren Standorten im Bundesgebiet errichtet werden könne.

Nutzungsdauer / Rückbau der PV-FFA:

Hinsichtlich der Nutzungsdauer der geplanten PV-FFA seien in den Antragsunterlagen keine Angaben zu finden. Die zukünftige technische Entwicklung werde den Wirkungsgrad von Solarmodulen signifikant erhöhen, einhergehend mit sinkenden Modulpreisen. In den

kommenden Jahrzehnten sei zu erwarten, dass auch der Preis für elektrische Energie signifikant steigen wird.

Aus Sicht des NABU sei daher eher wahrscheinlich, dass ein Repowering von Solarparks mittel- bis langfristig wirtschaftlich lukrativer sei als der Rückbau. Es sei deshalb nicht auszuschließen, dass das Plangebiet über mehrere Generationen hinweg der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werde. Bei einer Genehmigung und Umsetzung des Vorhabens solle daher die Laufzeit der PV-FFA auf maximal 30 Jahre mit Rückbauverpflichtung festgesetzt werden, um die Fläche nach einem vollständigen Rückbau einer landwirtschaftlichen Nutzung zurückzuführen.

Aufgrund der dargelegten Bedenken und Einwände, sei der geplante Standort und die geplante Ausführung der PV-FFA durch die zu erwartenden negativen Auswirkungen nicht geeignet.

Die **Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben**, Thaleischweiler-Fröschen, teilt mit, dass mit Datum vom 19.07.2023 im Ortsgemeinderat Winterbach einstimmig der Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplans zur Realisierung der PV-Freiflächenanlage beschlossen wurde. Die Verbandsgemeinde lehne sich grundsätzlich den Planungswillen der Ortsgemeinden an und begrüße die Ausweisung der PV-Anlage.

II. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ging insgesamt 2 Schreiben seitens der Öffentlichkeit ein.

Mit Schreiben vom 06.05.2024 werde seitens des Verfassers zur geplanten PV-Anlage in Winterbach auf wertvollem Ackerland und zum laufenden Raumordnungsverfahren wie folgt Stellung genommen:

Der Rheinpfalzartikel mit der Überschrift „Geld regiert nun mal die Welt“ berichte, dass die Ortsgemeinde eine Freiflächen PV-Anlage mit 29 ha plane. Davon bewirtschaftete der Verfasser 15 ha.

Vor allem hochwertige landwirtschaftliche Vorranggebiete würden durch das Vorhaben der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Der Verfasser sehe sich dadurch in seiner Existenz bedroht. Es stelle sich die Frage, warum hochwertiges Ackerland in Anspruch genommen werden müsse, wo doch genügend privilegierte Flächen zur Verfügung stehen würden.

Es wird die Auffassung vertreten, dass wirtschaftliche Interessen im Zusammenhang mit dem Vorhaben überwiegen und die hierdurch entstehenden nachteiligen Auswirkungen nicht gerechtfertigt seien.

Gemäß dem Antragsteller handele es sich nicht um privilegierte, aber sich lohnende und zusammenhängende Flächen für eine FFPVA. Die insgesamt 29 ha große Planung liege vollständig in landwirtschaftlichen Vorrangbereichen (Z 28) des ROP IV Westpfalz und widerspreche daher dessen Darstellungen. Die Inanspruchnahme sei nicht zulässig.

Bei der anvisierten Zielsetzung, den Anteil regenerativer Energien zu erhöhen, sei bei allen Planungen auszuschließen, dass der bäuerlichen Landwirtschaft die Produktionsgrundlage entzogen, Bodenmärkte negativ beeinflusst werden und es aufgrund der Raumnutzungsansprüche zu einer verminderten Verfügbarkeit landwirtschaftlich nutzbarer Flächen und bodenrechtlichen Spannungen komme. Dies sei bei der 29 ha großen FFPVA nicht mehr auszuschließen. Vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Standorte müsse belastbar nachgewiesen werden, dass die Zielsetzung nicht an anderer Stelle zur Umsetzung gebracht werden könne.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich weist der Verfasser darauf hin, dass G 166 ELP IV einen flächenschonenden Ausbau von FFPVA verlangt. Demnach sei es erforderlich, zunächst alle Potenziale alternativer Standorte, die nicht zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen führen, zu nutzen. Dies seien u.a.:

- Alle Konversions- und Deponieflächen
- Alle Dachflächen einer Kommune
- Gebäude der öffentlichen Hand
- Überdachung von Parkplatzflächen
- Industriebrachen
- Bereits ausgewiesene Gewerbestandorte

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sollten diese Potenzialflächen erfasst und hinsichtlich der Machbarkeit überprüft werden.

Gegen die Überplanung der vorliegenden Flächen mit einer FFPVA in der Form und Größe bestünden erhebliche Vorbehalte.

Neben der Versorgungssicherheit mit Energie spiele die Versorgungssicherheit mit regional erzeugten Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen eine zentrale Rolle. Die Belange seien mit und gegeneinander gerecht abzuwägen. Der Sektor Ernährung werde zu den schutzwürdigen Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) gezählt.

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl für die Ortsgemeinde Winterbach liege bei 36. Als ertragsschwach können nur Standorte angesehen werden, die weniger als die durchschnittlichen Werte erreichen. Die Bodengüte liege im geplanten Bereich bei Werten bis zu 47. Dies stelle die besten Bodenverhältnisse für die Gemeinde dar. Die Fläche sei keinesfalls als ertragsschwach zu bewerten.

Jede Gemeinde trage die Verantwortung für Ihre Entwicklung. Die Wahrnehmung aller öffentlicher Aufgaben sei Voraussetzung für eine eigenständige örtliche Entwicklung, insbesondere Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft.

Die flächengebundene Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen widerspreche in vielen Punkten dem Gedanken des Umweltschutzes, der flächengebundenen Landwirtschaft und dem G 27 LEP, die Funktion der Freizeit/Erholung, als landschaftsprägender Eingriff und störender Faktor im Bereich der landschaftlichen Aktivität und ihrer infrastrukturellen Ausstattung über die Voraussetzungen für eine ökologisch und sozial verträgliche Intensivierung des Fremdenverkehrs. Erholungswirksame landschaftliche Eigenarten seien zu erhalten und zu pflegen.

Die Freizeit und Erholung haben eine herausragende Bedeutung für die Bevölkerung. Jede Gemeinde sei selbstverantwortlich für die landschaftsprägende Bauleitplanung, die die Kulturlandschaft als Alleinstellungsmerkmal zerstören könne. Die Kulturlandschaft sei in jeder Region und Gemeinde anders, aber geprägt durch eine funktionierende ortsansässige Landwirtschaft. Die Grundsätze und Ziele der Landwirtschaft seien Verpflichtungen des Handels und forderten die Selbstverantwortung jeder Gemeinde mit ihrem Lebensraum ein.

G 119-123 und Z 120 LEP IV zeigten die landesweit bedeutsamen Bereiche der Landwirtschaft und die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft in den regionalen Raumordnungsplänen. Die Kulturlandschaft im Landkreis Südwestpfalz habe sich zu einer modernen Landwirtschaft entwickelt. Betriebe seien umso mehr abhängig von landwirtschaftlichen nutzbaren Flächen, die nicht über die Bauleitplanung entzogen werden dürfen.

Realisierungswahrscheinlichkeit und Grundstückssicherung seien keine raumordnerischen Belange, sondern betriebswirtschaftliche Entscheidungen des Antragsstellers und stellten somit keine objektiven raumrelevanten Abwägungskriterien dar. Aus landwirtschaftlicher Sicht hätten zusammenhängende Wirtschaftseinheiten eine herausragende agrarstrukturelle Bedeutung, da die Flächengröße einen erheblichen Vorteil für die Bewirtschaftung mit sich bringe und die Bewirtschaftbarkeit großer Gewanneblöcke dauerhaft ökonomisch sinnvoll sei. Dies sei Grundvoraussetzung für eine wirtschaftliche landwirtschaftliche Tätigkeit. Die Planung

greife in landwirtschaftliche Strukturen ein und erzeuge so neben dem direkten Landentzug zusätzlich eine weitere Verschlechterung der Agrarstruktur.

Der Verfasser hält es für erforderlich, G 166 LEP IV Rechnung zu tragen, wo ein flächenschonender Ausbau von FFFPVA vermerkt sei. Dazu zählten auch die Potenziale auf Dachflächen, speziell auf öffentlichen Gebäuden, zu überprüfen. Es solle ein Ausgleich zwischen Umwelt, Natur, Landwirtschaft und finanziellen Privatinteressen angestrebt werden.

Aus den Medien sei zu entnehmen, dass das Bundeskabinett am 16.03.2023 beschlossen habe, PV-Anlagen auf minderwertigen landwirtschaftlichen Flächen zu fördern.

Die aktuelle Studie des Ökoinstituts komme zu dem Ergebnis, dass selbst minderwertige landwirtschaftliche Flächen nicht zur Erreichung des Zieles einer alternativen Energiegewinnung verbraucht werden müssten.

Mit Schreiben vom 07.05.2025 zeige der Verfasser Verständnis für nötige Maßnahmen zur alternativen Energiegewinnung, stelle aber heraus, dass das Bild der gewachsenen, für die Sickinger Höhe so typischen Kulturlandschaft zerstört werde, weil die Anlage von der Ortslage aus nicht sichtbar sei. Die Landschaftsstruktur der Sickinger Höhe mit Höhenzügen bis zu ca. 400 m lebe von der Abfolge von landwirtschaftlichen Flächen in den Tälern und auf den Höhenrücken und Wäldern an Hangbereichen. Gerade diese Landschaftsform sei auf der Hochfläche des Herrenwaldes wie ein Mikrokosmos vorzufinden. Die Hochfläche laufe lang gestreckt wie eine Zunge zwischen Felsental und Wiesbachtal entlang der Herrenwalderstraße Richtung Ortslage aus. Die enge, lange Höhenzunge stelle auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde ein Alleinstellungsmerkmal dar. Es seien darüber hinaus genügend großräumige Hochflächen zu finden, die sich besser eignen. Durch eine 29 ha große FFPVA werde das einzigartige Landschaftsbild zerstört.

Der Verfasser merke außerdem an, dass hochwertige landschaftliche Flächen ihrer primären Funktion, der Erzeugung regionaler Lebensmittel, entzogen werden und dadurch einer der letzten Winterbacher Landwirte seine Existenz verliere. Alternative, privilegierte Flächen, z.B. Dachflächen blieben außer Acht. Touristische, freizeitliche und Erholungsaspekte der Sickinger Höhe würden bei der Betrachtung außen vor bleiben, sodass die Attraktivität der Heimat sinke. Im Plangebiet der FFPVA stehe Winterbachs Wanderhütte.

Der Verfasser stellt die Frage, ob rein betriebswirtschaftliche Aspekte der Betreiberfirma wichtiger als die o.g. Aspekte seien.

Raumordnerischer Entscheid
„PVA Winterbach“ vom 01.10.2026

Das Ökoinstitut komme in einer aktuellen Studie zu dem Ergebnis, dass selbst minderwertige Flächen für die Erreichung des Ziels der alternativen Energiegewinnung nicht in Anspruch genommen werden müssten.

E. Raumordnerische Bewertung und Abwägung

Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens erfolgt unter Beachtung der im **Landesentwicklungsprogramm IV RLP (LEP IV)** und im **Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (ROP IV)** enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie der sich aus §2 Abs.2 **Raumordnungsgesetz (ROG)** i.V.m. §1 Abs.4 **Landesplanungsgesetz (LPIG)**, dem LEP IV und ROP IV Westpfalz ergebenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung. Es wird zudem bei der nachfolgenden Bewertung und Abwägung auf die Inhalte des **Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht (Vollzugshinweise zur vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18.Januar 2023 (GVBl.S.4) / nachfolgend „Solarleitfaden“)** des Ministerium des Innern und für Sport RLP vom 26.Januar 2024 zurückgegriffen. Zudem wird auf die Inhalte der **Vollzugshinweise zur zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen: Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutz-fachlichen Belangen / nachfolgend „Vollzugshinweise“)** des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) und des Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) vom 07.November 2023 zurückgegriffen. Vollzugshinweise geltend zwar unmittelbar für den Geltungsbereich des EEG und damit grundsätzlich für die Förderfähigkeit von Anlagen, jedoch kann Hilfsweise auf die dort aufgeführten fachplanerischen Vollzugshinweise zurückgegriffen werden. Darüber hinaus verweist der Solarleitfaden auf die Inhalte der Vollzugshinweise. Bei der Bewertung werden ferner die während der schriftlichen Anhörung der **Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit** vorgebrachten Bedenken und Anregungen berücksichtigt.

Raumbedeutsamkeit

Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von insgesamt ca. 28,5 ha im planungsrechtlichen Außenbereich der Gemarkung Winterbach. Gemäß §4 Abs.1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen bzw., bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Grundvoraussetzung ist somit das Vorliegen einer Raumbedeutsamkeit i.S.d. §3 Abs.1 Nr.6 ROG. Demnach sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen, Vorhaben

und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird. Gemäß dem Solarleitfaden gilt als Orientierungswert eine Fläche von 5 ha als raumbedeutsam im Sinne des ROG. Die gegenständlich betrachtete Fläche ist fast sechsmal so groß. **Es handelt sich gegenständlich somit um ein raumbedeutsames Vorhaben.**

Maßgebliche Erfordernisse der Raumordnung

Das Vorhaben unterteilt sich in drei separate Teilfläche.

Teilfläche 1 umfasst eine Fläche von ca. 7,3 ha ist im regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz anteilig mit einem Vorranggebiet Landwirtschaft (Z28) überlagert. Die Fläche überlagert sich zudem anteilig mit einer sonstigen Freifläche und vollständig mit einem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers (G37). Im Norden und Osten grenzt die Fläche an Vorranggebiete Landwirtschaft sowie im Süden und Westen an sonstige Waldgebiete an.

Teilfläche 2 erstreckt sich auf einer Fläche von ca. 2,5 ha und ist im regionalen Raumordnungsplan vollständig als sonstige Freifläche dargestellt. Die Fläche überlagert sich zudem vollständig mit einem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers (G27) und grenzt im Osten an ein Vorranggebiet Landwirtschaft (Z28) sowie im Norden und Westen an sonstige Waldflächen an.

Teilfläche 3 umfasst eine Fläche von ca. 18,7 ha und wird großflächig mit einem im regionalen Raumordnungsplan dargestellten Vorranggebiet Landwirtschaft (Z28) sowie einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G25) überlagert. Anteilig sind in Teilfläche 3 sonstige Freiflächen dargestellt. Des Weiteren liegt die Fläche vollständig in einem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers (G27) und grenzt an Vorranggebiete Landwirtschaft und sonstige Waldflächen an.

G161 (LEP IV)

Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen

Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Gemäß der Begründung zu G161 sind die verschiedenen Ansprüche an den Raum mit der Umsetzung energiepolitischer Ziele in Einklang zu bringen.

G162a (LEP IV)

Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen, die insbesondere eine kommunale Wärmestrategie- und Energieplanung beinhalten sollen. Dazu soll auch der Einsatz von effizienten Nahwärmenetzen wie zum Beispiel kalte Nahwärmenetze oder kompakte Mikronetze auf der Basis erneuerbarer Energiequellen und hier insbesondere die Absicherung auf kommunaler Ebene geprüft werden.

Gemäß der Begründung zu G162a kann hieraus eine wichtige Grundlage für einen Handlungsbedarf im Bereich erneuerbare Energien abgeleitet werden. Nach unserem Kenntnisstand existiert für das Gebiet der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben eine entsprechende informelle Energieplanung zu Potenzialflächen für PV-Freiflächenanlagen. In der Flächenkulisse ist der Standort des geplanten Vorhabens zumindest teilweise enthalten.

Es handelt sich um kein umfänglich mit den maßgeblichen Behörden und Trägern öffentlicher Belange abgestimmtes Konzept, weshalb die bindende Aussagekraft des Konzepts auch stark eingeschränkt ist.

G166 (LEP IV)

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere

- *auf zivilen und militärischen Konversionsflächen,*
- *entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie*
- *auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen*

errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.

Gemäß der Begründung zu G166 soll hiermit dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden.

Das Vorhaben soll gemäß Antragsunterlagen im weitestgehend baulich nicht vorgeprägten Außenbereich auf Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Eine flächenschonende Errichtung von zivilen oder militärischen Konversionsflächen liegt deshalb gegenständlich nicht vor.

Eine genauere Definition der linienförmigen Infrastrukturtrassen erfolgt im LEP IV nicht. Im spezifischen Kontext des G166 des LEP IV enthält auch der Solarleitfaden keine tiefergehenden Ausführungen zum raumordnungsrechtlichen Kriterium der linienförmigen Infrastrukturtrassen. Allerdings kann hierzu hilfsweise auf die Ausführungen des Solarleitfadens zu G166b und G166c zurückgegriffen werden.

Gemäß den Ausführungen des Solarleitfadens im Kontext des G166b (Planungsauftrag an Regionale Planungsgemeinschaften) sind linienförmige Infrastrukturtrassen insbesondere Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen, Eisenbahnstrecken oder Stromfreileitungen des Übertragungsnetzes.

Eine absolute Konkretisierung des Abstandes zu diesen Trassen („entlang“) erfolgt nicht. Im Kontext des G166b LEP IV führt der Solarleitfaden an, dass insbesondere Erweiterungsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, der 200m-Korridor nach §35 Abs.1 Nr.8 b) und der 500m-Korridor nach §37 Abs.1 Nr.2c) EEG für potentielle regionalplanerische Ausweisungen in Betracht kommen. Der §35 Abs.1 Nr.8b) BauGB erfasst Flächen im 200m-Bereich längs von Autobahnen sowie Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des §2b AEG mit mindestens 2 Hauptgleisen (gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn). Der §37 Abs.1 Nr.2c) EEG umfasst darüber hinaus Flächen längs von Autobahnen bis zu einer Entfernung von 500 Metern zu Bundesautobahnen und Schienenwegen. (gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn).

Letztendlich kann eine abschließende Wertung nur im jeweils konkret betrachteten Einzelfall vorgenommen werden.

Das Plangebiet liegt grundsätzlich an keiner der o.g. linienförmigen Infrastrukturtrassen. Bei einer objektiven Betrachtung soll das Vorhaben somit im raumordnungsrechtlichen Kontext, auch bei einer summarischen Betrachtung der o.g. Bauwerke, losgelöst von bestehenden linienförmigen Infrastrukturtrassen isoliert im weitestgehend unzerschnittenen Außenbereich errichtet werden. Von einer Bündelung von Infrastruktur bzw. einem schonenden Umgang mit Grund und Boden i.S.d. G166 LEP IV kann hier deshalb nicht ausgegangen werden. Eine flächenschonende Errichtung „entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen“ ist somit nicht vorgesehen.

Eine Vorbelastung im Sinne des Landschaftsschutzes im Kontext des G166 besteht nicht. Eine Vorbelastung der von der Planung beanspruchten Acker- und Grünlandflächen selbst ist nicht

bekannt. Eine flächenschonende Errichtung „auf vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen“ ist somit bei einer wertenden Gesamtbetrachtung durch die gegenständliche Planung nicht vorgesehen.

Das Vorhaben soll in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß ELER-VO1305/2013 errichtet werden.

Gemäß den textlichen Ausführungen des G166 LEP IV soll als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen die regionaltypische EMZ herangezogen werden. Die Begründung zum G166 LEP IV führt dazu weiter aus, dass die landesweit durchschnittliche EMZ bei ca. 35 liegt. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ von kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Im Speziellen können auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die lokal typischen EMZ der Abwägung zugrunde gelegt werden. Der Solarleitfaden führt weitergehend aus, dass ertragsstarke Flächen grundsätzlich eine Flächenbegrenzung darstellen können.

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (dEMZ) liegt in der Ortsgemeinde Winterbach bei 35 und in der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben bei 41 somit über dem landesweiten Durchschnitt.

Das Plangebiet verfügt insgesamt über eine dEMZ von 41. Die Bodengüte liegt somit über dem lokalen als auch dem landesweiten Durchschnitt. Aufgrund der nicht unerheblichen Abweichung der lokal typischen dEMZ von der landesweiten dEMZ ist diese mit einem gewissen Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Die der EMZ bzw. dEMZ zugrunde liegenden Ackerzahlen der einzelnen Teilbereiche des Plangebietes liegen zwischen 24 und 53. Insgesamt handelt es sich daher lokal nicht um einen unterdurchschnittlichen Standort.

In diesem Zusammenhang wird auf die Inhalte des Zielabweichungsbescheids der SGD Süd – Obere Landesplanungsbehörde vom 25.02.2025 mit dem Aktenzeichen „14-437-362:41“ verwiesen. Demnach erfolgt durch die enthaltenen Maßgaben und den einhergehenden Ausschluss bestimmter Flurstücke eine Verkleinerung des Plangebiets, weshalb eine separate Betrachtung der dEMZ für die im Zielabweichungsbescheid dargelegten Flächen erfolgt. Das durch die Maßgaben der SGD verkleinerte Plangebiet verfügt über eine dEMZ von 39 und liegt damit über dem Wert der Ortsgemeinde, aber unter dem Wert der Verbandsgemeinde. Unter wertender Betrachtung des Einzelfalls liegt auch hier die dEMZ daher unter dem lokalen und über dem landesweiten Durchschnitt. Die Bodengüte der einzelnen Teilbereiche liegt auch hier zwischen 24 und 53. Eine weitergehende Herausnahme der noch verbliebenen höherwertigen Teilflächen ist im konkreten Einzelfall jedoch nicht geboten. Eine solche Abgrenzung würde zu

einer Zerschneidung der Flächenkulisse und zu ungünstigen Flächenzuschnitten führen. Die verbleibenden Teilflächen wären hierdurch landwirtschaftlich nur noch eingeschränkt bzw. nicht mehr sinnvoll bewirtschaftbar.

In Summe ist deshalb eine flächenschonende Errichtung „auf ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen“ für das beantragte Plangebiet nicht gegeben. Eine flächenschonende Errichtung „auf ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen“ wird nur im Rahmen der nach dem Zielabweichungsverfahren verbleibende Vorhabenfläche erfüllt.

Für eine flächenschonende Errichtung „auf artenarmen Grünlandflächen“ liegen ebenfalls keine Anhaltspunkte vor.

Das Kriterium des vorbelasteten Bodens wird weder im Fließtext noch in der dazugehörigen Begründung des G166 des LEP IV näher konkretisiert. Auch der Solarleitfaden und die Vollzugshinweise liefern hierzu keine Erkenntnisse. Allerdings führen die sowohl der Solarleitfaden als auch die Vollzugshinweise als geeignete Standorte für die Errichtung von PV-Anlagen u.a. Deponien und Konversionsflächen an, weshalb eine Vorbelastung insbesondere auf die Versiegelung oder Vorbelastung des Bodens zurückzuführen ist. Anhaltspunkte für eine Vorbelastung des Bodens jeglicher Art (Altlasten, Versiegelung etc.) liegen nach Auswertung der Antragsunterlagen sowie der Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange nicht in maßgeblichem Umfang vor. Deshalb kann gegenständlich nicht von einer flächenschonenden Errichtung der geplanten PV-Anlage „auf einem vorbelasteten Boden“ in diesem Sinne ausgegangen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit dem Aspekt der „Ertragsschwäche“ einer der Begünstigungstatbestände für einen Großteil des Plangebiets vorliegt. Das Vorhaben steht deshalb grundsätzlich im Einklang mit den Inhalten des G166.

Z166a (LEP IV)

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen.

Weder für das Plangebiet noch für dessen unmittelbare und mittelbare Umgebung ist eine entsprechende Betroffenheit festzustellen. Z166a steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Z166b (LEP IV)

In den Regionalplänen sind zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.

Entsprechende Vorbehalts- oder Vorranggebiete sind derzeit im für den Landkreis Südwestpfalz maßgeblichen regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz noch nicht vorhanden. Wenngleich die Planung des Trägers der Regionalplanung derzeit gemäß dem Planungsauftrag des Z166b vorangetrieben wird, sind dessen zukünftige Regelungsinhalte zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht als sich in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gemäß §3 Abs.1 Nr.4a ROG nach §4 Abs.1 S.1 ROG zu im gegenständlichen raumordnerischen Abwägungsprozess zu berücksichtigen. Z166b steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

G166c (LEP IV)

Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.

Gemäß der Begründung des LEP IV ist durch die Inhalte des G166c im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen, dass der Landwirtschaft durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen ihre Grundlage erhalten bleibt. Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden. Landesweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31.Dezember 2020) auf 2% begrenzt werden, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Der Solarleitfaden stellt in diesem Zusammenhang nochmals klar, dass die Bezugsgröße für die 2%-Begrenzung die vom Statistischen Landesamt ermittelte Ackerfläche des Landes und nicht die gesamte Landesfläche ist. Weiterhin sind die Belange der örtlichen Landwirtschaft gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden. Die Ortsgemeinde Winterbach verfügt über 270 ha. Durch die vorliegende Planung werden ca. 28,5 ha der Ackerfläche Winterbachs überplant. Demnach werden 10,6 % der Ackerfläche in Anspruch genommen und die Ausbauziele daher für die Ortsgemeinde Winterbach deutlich überschritten.

In diesem Zusammenhang wird auf die Inhalte des Zielabweichungsbescheids der SGD Süd – Obere Landesplanungsbehörde vom 25.02.2025 mit dem Aktenzeichen „14-437-362:41“ verwiesen. Demnach erfolgt durch die enthaltenen Maßgaben und den einhergehenden Ausschluss bestimmter Flurstücke eine Verkleinerung des Plangebiets. Die ursprünglich beantragte Vorhabenfläche von 28,5 ha wurde im Zuge des Zielabweichungsverfahrens maßgeblich auf ca. 10,3 ha reduziert. Damit nimmt das Vorhaben nunmehr lediglich ca. 3,8 % der Ackerfläche Winterbachs in Anspruch. Durch die maßgebliche Verkleinerung der Fläche werden die landesplanerisch gesicherten Vorranggebiete Landwirtschaft lediglich in geringfügigen, randlichen Teilbereichen der Teilflächen 1 und 3 beansprucht. Für diese verbleibenden Teilflächen hat die SGD Süd als Obere Landesplanungsbehörde die Zielabweichung zugelassen. Ein Ausschluss auch dieser sich überschneidenden Randbereiche des Vorranggebiets Landwirtschaft würde zu unzweckmäßigen und ungünstigen Flächenzuschnitten führen. Die dadurch entstehenden Restflächen wären für die landwirtschaftliche Praxis kaum noch ökonomisch und sinnvoll bewirtschaftbar. Da die verbleibende, marginale Betroffenheit der Vorranggebiete Landwirtschaft in den Teilflächen 1 und 3 die landwirtschaftliche Hauptfunktion des Raums nicht nachteilig beeinträchtigt und der absolute Schwellenwert von maximal 5% eingehalten wird, ist eine Inanspruchnahme von mehr als 2% der gemeindlichen Ackerflächen im vorliegenden Einzelfall raumordnerisch vertretbar. Eine Inanspruchnahme von 3,8% kann im vorliegenden Einzelfall zugestanden werden.

Z28 (ROP IV)

Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Durch das Vorhaben sind Ziele der Raumordnung betroffen und stehen dem Vorhaben aus raumordnungsrechtlicher Sicht grundsätzlich in den betroffenen Teilbereichen entgegen. Im Ergebnis wird hierzu vollumfassend auf den Zielabweichungsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Obere Landesplanungsbehörde vom 25.02.2025 (AZ: „14-437-362:41“) verwiesen. Demnach kann unter Maßgaben vom betroffenen Vorranggebiet Landwirtschaft abgewichen werden.

G37 (ROP IV)

Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Sicherung des Grundwassers ist bei allen Nutzungen darauf zu achten, dass hiervon keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserqualität und die Grundwasserneubildung ausgehen. Bei künftigen

Wasserentnahmen ist auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie auf die vorhandene grundwasserabhängige Vegetation – vor allem auf Feuchtgebiete – Rücksicht zu nehmen.

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann gemäß den Ausführungen der SGD Süd – Obere Wasserbehörde flächig auf den anstehenden Boden abtropfen. Um einen Oberflächenabfluss und der Bildung von Erosionsrinnen, insbesondere bei stärkeren Niederschlagsereignissen, entgegenzuwirken, als auch die flächige Versickerung zu verbessern, ist deshalb eine flache muldenartige Geländemodellierung unterhalb der Abtropfbereiche der Modultische bzw. an den Geländetiefpunkten vorzusehen.

Auf der versiegelten Fläche der Wechselrichter-/ Transformatorstation sowie von Zufahrten kann es in der Folge aufgrund der Versiegelung auch hier zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen. Dieser ist vollständig in den umliegenden unversiegelten Bodenflächen zu versickern bzw. in Geländemulden zurückzuhalten.

Die Versickerung hat am Ort des Anfalls und ohne Schädigung Dritter breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z.B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.

G25 (ROP IV)

Z_N24: Die Erholungs- und Erlebnisräume sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.

Zur Sicherung großräumiger Gebiete für die Erholung – insbesondere für die landschaftsgebundene stille Erholung – werden Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus ausgewiesen.

G25: Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus ist bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen darauf zu achten, dass die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleibt.

Die Landschaft soll so erhalten und gestaltet werden, dass ihre nachhaltige Leistungsfähigkeit und ihr Wert für das körperliche und seelische Wohl der Bevölkerung gesichert und möglichst verbessert wird.

Zur Konkretisierung dieser Anforderungen an die Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus an die Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus werden im Anhang 3 der RROP

umfangreiche fachliche Zielvorstellungen und Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung von Infrastruktur und Landschaftsbild angeführt.

Das Vorhaben kann dem regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraum Sickinger Höhe mit diversen Höhenzügen zugeordnet werden.

Der Erholungs- und Erlebnisraum der diversen Höhenzüge der Sickinger Höhe ist gekennzeichnet durch weitgehend offene, ackerbaulich geprägte Höhenrücken mit Höhen von bis über 400 m ü. NN. Die Höhenzüge ermöglichen Fern- und Rundumblicke über die angrenzenden Höhen, teilweise auch über die bewaldeten Höhen des Pfälzerwaldes. Als Zielvorstellung sieht der Regionale Raumordnungsplan eine Freihaltung von baulichen Anlagen mit dominantem Charakter vor.

Das Vorhaben soll in einem Höhenrücken in einem Höhenbereich von etwa 320 m ü.NN – 355 m ü. NN. errichtet werden. Die Flächen weisen überwiegend schwach reliefierte, plateauähnliche Strukturen auf und sind von Waldflächen umgeben. Aufgrund der teilweisen Exponiertheit bestehen abschnittsweise weiträumige Sichtbeziehungen in die umliegende Landschaft. Das vorliegende Vorhaben zur Errichtung einer raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaikanlage konterkariert die im RROP formulierte Zielvorstellung grundsätzlich als bauliche Anlage mit dominantem Charakter.

Das Vorhaben wird in der Teilfläche 3 anteilig mit einem im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus überlagert.

Es handelt sich jedoch gegenständlich um einen Grundsatz der Raumordnung, welche gemäß §4 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Die Zielvorstellung konkurriert im Abwägungsprozess grundsätzlich mit §2 EEG, wonach erneuerbare Energien zum derzeitigen Zeitpunkt im überragenden öffentlichen Interesse stehen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sind derzeit als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen. Die Reduzierung des Vorhabengebiets führt zu einer deutlichen Verringerung des Konflikts mit den Belangen des Vorbehaltsgebiets für Erholung und Tourismus. Während die ursprünglich beantragte Gebietsabgrenzung aufgrund ihres erheblichen Eingriffs in das Vorbehaltsgebiet raumordnerisch kritisch zu bewerten gewesen wäre, ist die verbliebene randliche Berührung nach der im Zielabweichungsverfahren erfolgten Flächenreduzierung als vertretbar anzusehen. Demnach sowie nach den Umständen des konkreten Einzelfalls (Randlage in Erholungs- und Erlebnisraum, Einschränkung der Sichtbeziehungen durch angrenzende Waldbereiche) überwiegt grundsätzlich der Belang des §2 EEG, allerdings sind in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren geeignete Maßnahmen zum Schutz des

Landschaftsbildes (z.B. Eingrünung, Modulreihenabstand) mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erörtern.

Wald (§2 Abs.2 ROG, G) [angrenzend]

Gemäß §2 Abs.2 Nr.4 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen u.a. für die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen

Gemäß §2 Abs.2 Nr.5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass u.a. die Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.

Die Forstbehörde hat in Ihrer Stellungnahme auf die standörtlich bedingte Erforderlichkeit eines Sicherheitsabstands von 40 m Breite zum angrenzenden Wald zu den Teilflächen 1-3 und 20 m Breite zu den nördlich angrenzenden Waldbeständen der Teilfläche 3 gefordert, um die Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Einschränkungen und Bewirtschaftungsschwernisse fortführen zu können. Diese Abstände sind als Baugrenze im Bebauungsplan (Zaun + Solarpaneel) planerisch abzubilden. Durch die Zunahme an Extremwittersituationen (insbesondere Sturm, Hitze und Trockenheit) kann damit auch forstbehördlich der ordnungsgemäße Betrieb der baulichen Anlage sichergestellt werden.

Der Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung des Betreibers mit den betroffenen Waldbesitzenden wird empfohlen, damit die Waldbesitzer von Haftungsschäden durch abgebrochene Äste oder gar umstürzende Bäume freigestellt werden.

Aus Gründen der Wahrung der Belange der Forstwirtschaft wird zudem eine entsprechende Erhaltung von erforderlichen Wirtschaftswegeverbindungen erforderlich. Dies ist ebenfalls in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren, unter Beteiligung der fachlich zuständigen Behörden [hier: Zentralstelle der Forstverwaltung] nachzuweisen.

Landwirtschaft (§2 Abs.2 ROG, G)

Gemäß §2 Abs.2 Nr.4 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.

Gemäß §2 Abs.2 Nr.5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Landwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.

In diesem Zusammenhang führen die Vollzugshinweise, dass aus Gründen der Betriebsentwicklung der Bau von PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen im

Radius von 400 m um die Betriebsstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebsstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden soll, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der PV-Freiflächenanlage nicht zustimmen. Eine entsprechende Ermittlung etwaiger Betriebe hat demnach, insbesondere auch aufgrund der Nähe zu augenscheinlich landwirtschaftlichen Strukturen zu erfolgen. Entsprechende Zustimmungen sind deshalb in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan + Bebauungsplan) einzuholen. Eine entsprechende Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer wird ausdrücklich empfohlen.

Neben der Berücksichtigung der Betriebsstätten sind auch die konkreten Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme auf die Bewirtschaftungsgrundlage der örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe zu betrachten. Zu den landwirtschaftlichen Belangen zählen insoweit auch die bestehenden Eigentums- und Pachtverhältnisse. Durch die dauerhafte Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen können insbesondere Pachtflächen einzelner landwirtschaftlicher Betriebe entfallen und sich dadurch deren betriebliche Flächenausstattung und Bewirtschaftungsgrundlage erheblich verändern. Die konkrete Betroffenheit ist dabei von den jeweiligen betrieblichen Strukturen sowie der Bedeutung und dem Umfang der betroffenen Flächen für den einzelnen Betrieb abhängig.

Die konkreten Eigentums- und Pachtverhältnisse sowie die betriebliche Zuordnung der von der Planung betroffenen landwirtschaftlichen Flächen sind daher im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung zu ermitteln und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die betroffenen Betriebe zu bewerten. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der Flächenentzug zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten einzelner Betriebe oder zu einer Gefährdung ihrer betrieblichen Existenzgrundlage führen kann. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

Aus Gründen der Wahrung der Belange der Landwirtschaft wird zudem eine entsprechende Erhaltung von erforderlichen Wirtschaftswegeverbindungen erforderlich. Dies ist ebenfalls in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren, unter Beteiligung der fachlich zuständigen Behörden [hier: Landwirtschaftskammer] nachzuweisen.

Gesamtabwägung:

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das beantragte Vorhaben unter Berücksichtigung der o.g. Maßgaben und Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung unter Maßgaben in Einklang steht.

Im Zuge einer ganzheitlichen Betrachtung der im gegenständlichen Entscheid aufgeführten maßgeblichen Belange der Raumordnung sind die einzelnen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Im Zentrum stehen dabei landwirtschaftliche Belange.

Mit Bescheid vom 25.02.2025 (AZ: „14-437-362:41“) hat die Obere Landesplanungsbehörde über die Abweichung von dem Ziel Vorranggebiet Landwirtschaft entschieden und das Vorhaben unter Maßgaben zugelassen. Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens wurde u.a. festgestellt, dass bestimmte Flurstücke aus der Planung herauszunehmen sind. Dadurch wurde das Plangebiet entsprechend reduziert. Insbesondere wurden in den Teilflächen 1 und 3 Flurstücke aus der Flächenkulisse herausgenommen. Die nachfolgende Gesamtabwägung berücksichtigt sowohl die ursprüngliche Antragstellung als auch die durch das Zielabweichungsverfahren geänderte Vorhabenfläche.

Das ursprünglich beantragte Plangebiet soll auf einer landwirtschaftlichen Fläche mit einer Größe von ca. 28,5 ha errichtet werden. Davon sind ca. 17,6 ha im regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz als Vorranggebiet Landwirtschaft dargestellt. Bei den übrigen Flächen handelt es sich um im regionalen Raumordnungsplan als sonstige Freiflächen dargestellte Flächen. Somit ist das Plangebiet zu rund 62 % mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft als Ziel der Raumordnung belegt. Die durch das Zielabweichungsverfahren geänderte Vorhabenfläche erstreckt sich auf eine Fläche von ca. 10,3 ha. Davon sind ca. 1,8 ha im regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz als Vorranggebiet Landwirtschaft dargestellt. Diese Vorhabenfläche ist somit zu rund 18 % mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft als Ziel der Raumordnung belegt.

Die geplante Nutzung steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Inhalten des Vorranggebietes für die Landwirtschaft.

Gemäß §4 Landesplanungsgesetz RLP obliegt die Zielabweichung von Zielen der Raumordnung (hier: Vorranggebiet Landwirtschaft und Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund) der SGD Süd als Obere Landesplanungsbehörde. Die Zielabweichung beschränkt sich somit inhaltlich und räumlich isoliert auf diese Vorrangflächen und dem Vorliegen etwaiger Abweichungstatbestände von diesen.

Der Kreisverwaltung Südwestpfalz obliegt hingegen gemäß §4 Landesplanungsgesetz RLP in Funktion der Unteren Landesplanungsbehörde die Abstimmung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen untereinander. Dies erfolgt im Zuge der gegenständlichen vereinfachten raumordnerischen Prüfung. Der Prüfung liegt eine

ganzheitliche räumliche und im raumordnungsrechtlichen Kontext inhaltliche Betrachtungsweise zugrunde. Sie greift somit weiter als die o.g. Zielabweichung. Mit dem raumordnerischen Entscheid wird die grundsätzliche Vereinbarkeit mit den maßgeblichen Erfordernissen (Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sowie deren Wechselwirkungen) geprüft. In diesem Zuge wird regelmäßig auch festgestellt, ob Ziele der Raumordnung entgegenstehen und somit ob etwaige Zielabweichungsverfahren erforderlich werden.

Das ursprünglich beantragte Plangebiet unterfällt bei Heranziehung des lokalen Durchschnitts (dEMZ 41) nicht dem Begünstigungstatbestand des G166 LEP IV der „Ertragsschwäche“ (dEMZ 41). In ihrem Zielabweichungsbescheid hat die Obere Landesplanungsbehörde Maßgaben festgelegt, die u.a. die Ausnahme von Flurstücken beinhalten und daher eine Verkleinerung des Plangebiets zur Folge haben. Die nach dem Zielabweichungsverfahren verbleibende Vorhabenfläche unterfällt dem Begünstigungstatbestand des G 166 LEP IV der „Ertragsschwäche“ (dEMZ 39). Dabei ist eine Reichweite der Bodengüte (Ackerzahlen 24 bis 53) zu erkennen. Eine Herausnahme der innerhalb der nach dem Zielabweichungsverfahren verbleibenden Vorhabenfläche gelegenen ertragsstärkeren Teilflächen ist aufgrund ihrer Lage und ihres Flächenzuschnitts nicht sachgerecht, da dies zu einer Zerschneidung der Flächenkulisse führen und keine zusammenhängenden, landwirtschaftlich sinnvoll bewirtschaftbaren Flächen mehr verbleiben würden. Die Herausnahme der Fläche ist im vorliegenden daher nicht Fall geboten.

Weiterhin sind bei Gesamtbetrachtung des ursprünglich beantragten Plangebietes durch die raumbedeutsame Flächeninanspruchnahme die Belange der örtlichen Landwirtschaft nicht mehr gewahrt. Durch die Zielbetroffenheit sind in diesem Zusammenhang grundsätzlich maximal 2% der örtlichen Ackerflächen durch PV zu belegen. Geplant sind mehr als 5%. Die durch das Zielabweichungsverfahren geänderte Vorhabenfläche nimmt hingegen nur 3,8 % der örtlichen Ackerflächen in Anspruch.

Demgegenüber stehen die Belange des §2 EEG, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hierbei ist festzustellen, dass die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage wie gegenständlich geplant den erneuerbaren Energien zuzuordnen ist. Anhaltspunkt oder entsprechende Informationen, dass die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist liegen zum derzeitigen

Stand nicht vor. Das betrachtete Vorhaben ist somit gemäß der Abwägungsdirektive des §2 EEG im Rahmen der gegenständlichen raumordnungsrechtlichen Abwägung entsprechend zu gewichten.

Die Belange der Landwirtschaft und die Belange des §2 EEG zur Errichtung einer klassischen Freiflächen-Photovoltaikanlage stehen grundsätzlich im Widerspruch bzw. in Konkurrenz zueinander.

Im Zuge der Abwägungsentscheidung ist die rechtliche Grundlage der Belange der Landwirtschaft näher zu betrachten. Diese fußt im vorliegenden Einzelfall mit dem G166 LEP IV, G166c LEP IV und dem §2 Abs.2 ROG gleich auf drei Grundsätzen der Raumordnung. Die Grundlage der entsprechenden Grundsätze liegt im Art.20a GG. Gemäß Art.20a GG schützt der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Die Abwägungsentscheidung ist somit zwischen den o.g. Belangen zu treffen. Die ausreichende Nahrungsmittelversorgung ist, auch vor dem Hintergrund derzeit weltweiter Krisen, essentielle Grundlage jeglichen Lebens. Die erneuerbaren Energien hingegen stellen als der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienliche Vorhaben hingegen „nur“ die Sicherstellung des Wohls menschlicher Aktivitäten sicher. Ohne entsprechende Lebensgrundlage gäbe es kein Leben. Ohne Leben wäre eine Sicherstellung des Wohls menschlicher Aktivitäten obsolet.

Demnach überwiegen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einer entsprechenden Bodenwertigkeit bzw. höheren Flächeninanspruchnahme die Belange der Landwirtschaft grundsätzlich den Belangen des §2 EEG. Eine flächenhafte Versagung ist allerdings aufgrund der erhöhten Abwägungsrelevanz des §2 EEG nur geboten, sofern eine Vereinbarkeit der Belange der Landwirtschaft nicht durch Maßgaben erfüllt und die fachliche Betroffenheit flächig hoch ist. Dies ist gegenständlich nicht der Fall.

Durch die nur randlich tangierte Inanspruchnahme von Vorrangflächen für Landwirtschaft sowie einer insgesamt unterdurchschnittlichen Bodengüte im lokalen Kontext kann im konkret gelagerten Einzelfall eine Zulassung auch über die 2%-Schwelle hinaus zugestanden werden.

Das Plangebiet überlagert sich zudem mit einem im Regionalen Raumordnungsplan dargestellten Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus. Das ursprünglich beantragte Plangebiet führt zu einer erheblichen Inanspruchnahme des im Regionalen

Raumordnungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiets Erholung und Tourismus. Aufgrund der im Zielabweichungsverfahren vorgenommenen Reduzierung des Plangebiets beschränkt sich die Betroffenheit des Vorbehaltsgebiets nunmehr auf eine lediglich randliche Tangierung. Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen dieses raumordnerischen Belangs werden hierdurch gegenüber der ursprünglichen Planung deutlich gemindert.

Das gegenständlich geplante Vorhaben ist somit aus raumordnungsrechtlicher Sicht, für den überwiegenden Teil des Plangebiets aus raumordnungsrechtlicher Sicht unter Maßgaben möglich.

Ohne dass es für die gegenständliche Abwägungsentscheidung von zentraler Bedeutung ist, wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass seit Antragstellung gleich mehrere neue Erkenntnisse zur entsprechenden Auslegung vorhandenen Rechts für die Beurteilung landwirtschaftlicher Belange existieren. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf

- **elektronischer Schriftverkehr mit dem Ministerium des Innern und für Sport RLP vom 17.10.2025 in Funktion der Obersten Landesplanungsbehörde zur Interpretation der 2% und 5%-Regelungen in Bezug auf FFPV und Ackerflächen &**
- **seitdem ergehende Rechtsprechung wie z.B. das Urteil des VG Neustadt an der Weinstraße mit dem Aktenzeichen „4 K 660/24.NW“ aus dem Jahr 2025**

F. Prüfung einer Zielabweichung

Nach dem ROP IV Westpfalz, der seit dem 06.08.2012 verbindlich ist, tangiert das Vorhaben ein Vorranggebiet Landwirtschaft.

In Vorranggebieten für die Landwirtschaft hat die der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Es war daher durch die Obere Landesplanungsbehörde zu prüfen, ob gemäß §6(2) ROG i.V.m. §10(6) LPIG von dem o.g. Ziel abgewichen werden kann.

Mit Bescheid vom 25.02.2025 (AZ: „14-437-362:41“) kam die Obere Landesplanungsbehörde zu dem Ergebnis, die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik in der Ortsgemeinde Winterbach unter folgenden Maßgaben zuzulassen:

Für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik in der Ortsgemeinde Winterbach wird die Abweichung von den raumordnerischen Zielen „Vorranggebiet Landwirtschaft“ unter folgenden Maßgaben zugelassen:

Innerhalb der Teilfläche 1 sind die Flurstücke Nr. 145/2, 240 und 242 und innerhalb der Teilfläche 3 die Flurstücke Nr. 430, 440, 442, 445, 450, 465, 480 und 490 aus der Planung herauszunehmen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist die zeitliche Nutzungsdauer der PVA auf 30 Jahre zu begrenzen. Als Anschlussnutzung ist „Landwirtschaft“ festzulegen.

Für die erforderlichen Ausgleichsflächen dürfen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Eine Ausnahme ist möglich, sofern die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, z.B. für die Feldlerche mit Hilfe von „Feldlerchenfenstern“, in die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung integriert und die potentiellen Flächen weiter landwirtschaftlich genutzt werden können.

G. Abschließende Bemerkungen

Ziel des Raumordnungsverfahrens war es, festzustellen, ob die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Winterbach mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt und wie die Planung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden kann. Das Verfahren beurteilt somit vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens unter raumordnerischen und landesplanerischen Aspekten.

Im Unterschied zum nachfolgenden Genehmigungsverfahren können beim Raumordnungsverfahren daher ausschließlich die für die raumordnerische Zulässigkeit des Vorhabens erheblichen öffentlichen Belange Berücksichtigung finden. Rein privatrechtliche Belange sowie evtl. Enteignungs- und Anpassungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Diese sind den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. Dadurch ergibt sich im Raumordnungsverfahren eine großräumigere Betrachtungsweise als im eigentlichen Genehmigungsverfahren.

Die raumordnerische Beurteilung als Ergebnis der Prüfung entfaltet gegenüber den Trägern des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die zur Verwirklichung des Vorhabens nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstigen behördlichen Entscheidungen. Die raumordnerische Beurteilung ist jedoch bei diesen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Ist innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren kein Genehmigungsverfahren auf der Grundlage dieses Entscheids eingeleitet worden, entscheidet die zuständige Landesplanungsbehörde, ob ein neues Raumordnungsverfahren durchzuführen ist.

Durch die Mitteilung des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens wird das Verfahren abgeschlossen. Die Verfahrensbeteiligten erhalten einen Abdruck dieses Entscheides.

Für die Durchführung des Verfahrens werden Gebühren nach dem Landesgebührengesetz vom 03.12.1974 (GVBl. S.578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S.212) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 16.04.2005 (GVBl. S.138) erhoben. In diesem Zusammenhang wird auf §4 der neuen Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 18. Februar 2025 verwiesen, wonach Gebühren für bereits laufende Raumverträglichkeitsprüfungen nach dem bisher geltenden Recht erhoben werden. Hierüber ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Raumordnerischer Entscheid
„PVA Winterbach“ vom 01.10.2026

Kreisverwaltung Südwestpfalz

Abteilung VI – Bauen und Umwelt

Referat 62 – Raumplanung, Kreisentwicklung

-Untere Landesplanungsbehörde-

Pirmasens, den 01.10.2026

Im Auftrag



(Peifer)